098541/EU XXVIII.GP
Eingelangt am 16/10/26

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 15.9.2026
COM(2026) 992 final

2026/0274 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Übertragbarkeit von Qualifikationen und Kompetenzen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 („Verordnung über die Übertragbarkeit von Kompetenzen“)

{SEC(2026) 992 final} - {SWD(2026) 992 final} - {SWD(2026) 993 final} - {SWD(2026) 994 final}

(Text von Bedeutung für den EWR)

www.parlament.gv.at

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist eine der in den Verträgen verankerten Grundfreiheiten, die es den Bürgerinnen und Bürgern der Union ermöglicht, in der gesamten Union beruflichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten nachzugehen. In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union werden das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben, sowie die Freiheit der Unionsbürgerinnen und -bürger, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen, anerkannt. Die Freizügigkeit wird auch durch die 2017 proklamierte Europäische Säule sozialer Rechte unterstützt, in deren erstem Kapitel über Chancengleichheit und Zugang zum Arbeitsmarkt die Bedeutung von Kompetenzen und Beschäftigungsfähigkeit hervorgehoben wird.

Wie jedoch im Bericht von Enrico Letta hervorgehoben wird, war und ist die Freizügigkeit die am wenigsten entwickelte der vier Freiheiten des Binnenmarkts. Einer der Gründe dafür ist die begrenzte Übertragbarkeit von Qualifikationen und Kompetenzen. Werden diese Hindernisse beseitigt, kann dadurch die Mobilität in alle Richtungen erleichtert werden – auch für Menschen, die in ihre Heimatregionen zurückkehren und dort die anderswo erworbenen Qualifikationen, Kompetenzen und Erfahrungen einbringen möchten. Diese umfassendere Perspektive der Mobilität spiegelt auch das politische Engagement der Kommission für das Recht auf Aufenthalt wider: sicherzustellen, dass die Menschen echte Chancen haben, ihre Zukunft an den Orten zu gestalten, die sie zu Hause nennen, und gleichzeitig ihre Bewegungs- und Rückkehrfreiheit zu wahren.

Unzureichende Informationen über Niveau und Inhalt der in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen sind eine der Hauptursachen für diese Einschränkungen: Der Signalwert solcher Qualifikationen wird im Allgemeinen im Vergleich zu nationalen Qualifikationen als geringer wahrgenommen, da es an gemeinsamen Daten und technischen Standards mangelt und unterschiedlich viele Informationen zu ihrer Beschreibung zur Verfügung stehen. Ein weiteres Hindernis für die Übertragbarkeit ist die anhaltende Abhängigkeit von papiergestützten Qualifikationsbescheinigungen. Technologische Fortschritte führen dazu, dass das Betrugsrisiko das Vertrauen in Qualifikationsbescheinigungen – vor allem in ausländische – zunehmend untergräbt. Da die Mitgliedstaaten ihre Qualifikationen schrittweise digitalisieren, ist ein koordinierter Ansatz in Bezug auf die Digitalisierung und die Verwendung digitaler Brieftaschen erforderlich, um Interoperabilität zu gewährleisten und Hindernisse für Arbeitnehmer bei der Übermittlung bzw. für Arbeitgeber beim Erhalt und Lesen einer digitalen Qualifikationsbescheinigung abzubauen.

In den Berichten von Enrico Letta und Mario Draghi über die Zukunft des Binnenmarkts bzw. die Wettbewerbsfähigkeit Europas wird betont, dass der digitale Wandel dringend beschleunigt und Hindernisse, die die Dynamik des Binnenmarkts hemmen, beseitigt werden müssen. Tatsächlich führt die begrenzte Übertragbarkeit von Qualifikationen und Kompetenzen dazu, dass Arbeitnehmern, Unternehmen und der Wirtschaft insgesamt Chancen entgehen, da wertvolle Kompetenzen nicht ausreichend genutzt und unterbewertet werden. Besonders ausgeprägt sind die Überqualifizierung und die unzureichende Nutzung von Kompetenzen bei mobilen EU-Arbeitnehmern und Drittstaatsangehörigen. Dies ist vor dem Hintergrund eines weitverbreiteten Fachkräftemangels besonders schädlich. Strategische Sektoren – von Gesundheitsversorgung und IKT bis hin zu Bauwesen, Energie, Verkehr und

www.parlament.gv.at

Tourismus – haben Schwierigkeiten, die Fachkräfte zu finden, die sie benötigen, um den grünen und den digitalen Wandel zu bewältigen, und für KMU sind diese Engpässe besonders spürbar. Darüber hinaus wird der anhaltende Fachkräftemangel auf regionaler und lokaler Ebene durch die Abwanderung junger Menschen aus bereits dünn besiedelten oder entvölkerten Gebieten weiter verschärft. Umgekehrt kann die Rückkehrmobilität für die Herkunftsregionen von Vorteil sein, wenn Menschen Qualifikationen, Berufserfahrung und Wissen mitbringen, die sie anderswo in der Union erworben haben. Die Erleichterung dieser Mobilität kann daher auch zum territorialen Zusammenhalt beitragen und den Regionen helfen, die Möglichkeiten des Binnenmarkts besser zu nutzen.

Die Europäische Kommission hat sich verpflichtet, im Einklang mit ihren politischen Leitlinien und ihrer Mitteilung vom März 2025 über eine Union der Kompetenzen eine Initiative zur Übertragbarkeit von Kompetenzen vorzuschlagen, um „sicher(zu)stellen, dass (...) in einem Land erworbene Kompetenzen nicht nur in diesem Land, sondern darüber hinaus anerkannt werden“.

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. März 2026 wurde ein rasches Handeln in Form von Maßnahmen zur „Verbesserung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer durch eine bessere gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen und eine verstärkte Übertragbarkeit von Qualifikationen und Kompetenzen über nationale Grenzen hinweg, auch durch Digitalisierung und Interoperabilität, auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission, der bis Herbst 2026 vorzulegen ist“, gefordert. Am 24. April 2026 einigten sich die europäischen Organe auf einen Fahrplan „Ein Europa, ein Markt“ mit einer Verpflichtung zu konkreten Maßnahmen bis Ende 2027, wobei die Initiative zur Übertragbarkeit von Kompetenzen ein vorrangiges Ziel ist, um die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu unterstützen und einen stärker integrierten Binnenmarkt zu fördern.

Die Initiative zur Übertragbarkeit von Kompetenzen ist Teil des Pakets für faire Arbeitskräftemobilität[1]. Sie zielt darauf ab, das Recht auf Freizügigkeit wirksam zu wahren, damit Arbeitnehmer dorthin ziehen können, wo ihre Qualifikationen am meisten geschätzt werden, und europäische Unternehmen in die Lage versetzt werden, die Fachkräfte einzustellen, die sie benötigen, um in der globalen Wirtschaft wettbewerbsfähig zu bleiben. Sie kann auch die Rückkehr in die Herkunftsregionen erleichtern, indem sichergestellt wird, dass Qualifikationen und Kompetenzen, die anderswo erworben wurden, bei Rückkehr der Menschen verstanden und anerkannt werden.

Ziel dieses Vorschlags ist es, Arbeitnehmern, Arbeitgebern und nationalen Behörden in der gesamten EU Zugang zu zuverlässigen und vergleichbaren Informationen über in der Union ausgestellte Qualifikationen und Kompetenzen zu verschaffen und sie in die Lage zu versetzen, interoperable und überprüfbare digitale Bescheinigungen von Qualifikationen und Kompetenzen zu verwenden. Dadurch bekommen sie Zugang zu vereinfachten, wirksamen und kosteneffizienten Mitteln, um in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Qualifikationen und Kompetenzen zu übertragen, nachzuweisen, zu lesen, zu verstehen und zu vergleichen. Auf diese Weise trägt diese Initiative dazu bei, Arbeitsplätze und Arbeitskräfte besser aufeinander abzustimmen, und hilft, die unzureichende Nutzung von Kompetenzen in der gesamten EU zu verringern. Darüber hinaus dürften besser vergleichbare Informationen Fairness und hochwertige Arbeitsplätze für mobile Arbeitnehmer in der EU fördern, indem sichergestellt wird, dass ihre Qualifikationen besser verstanden und anerkannt werden,

[1] Für weitere Informationen siehe das Arbeitsprogramm 2026 der Kommission – Europäische Kommission, https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/strategy-documents/commission-work-programme/commission-work-programme-2026_de.

www.parlament.gv.at

unabhängig davon, ob sie in einen anderen Mitgliedstaat ziehen oder in ihr Herkunftsland zurückkehren.

Die Initiative zur Übertragbarkeit von Kompetenzen umfasst ferner einen Vorschlag für die Überarbeitung der Richtlinie über Berufsqualifikationen und einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Anerkennung von Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit dem Vorschlag wird die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gemäß Artikel 45 AEUV und der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 unterstützt. Außerdem trägt sie zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für Privatpersonen, Unternehmen und nationale Behörden bei: weniger Bürokratie, mehr Vertrauen und bessere Durchsetzung.

Der Vorschlag steht voll und ganz im Einklang mit dem umfassenderen politischen Rahmen und baut auf bestehenden europäischen Rechtsvorschriften, Empfehlungen und Instrumenten auf.

Der Vorschlag steht voll und ganz im Einklang mit der umfassenderen Digitalisierungsagenda der EU, einschließlich der digitalen Dekade der EU, der Binnenmarktstrategie und der Verordnung für ein interoperables Europa. In Bezug auf digitale Qualifikationsbescheinigungen stützt sie sich auf die europäische Brieftasche für die Digitale Identität (EUDI-Brieftasche) der EU als Teil der eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014) für bis zu zehn Jahre alte Qualifikationen, während sie für die einmalige Erfassung älterer Qualifikationen (im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1724) das zentrale digitale Zugangstor und das technische System nutzt, um Informationen vor der Ausstellung einer digitalen Qualifikationsbescheinigung in der EUDI-Brieftasche zu überprüfen.

Mit dem Vorschlag werden die Ziele der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 zum Europäischen Qualifikationsrahmen, die Transparenz, Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Qualifikationen in Europa zu verbessern, gestärkt. Er steht auch voll und ganz im Einklang mit der Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 über einen gemeinsamen europäischen Ansatz für Microcredentials, in der gefordert wird, Microcredentials in nationale Qualifikationsrahmen aufzunehmen und die Grundsätze des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) zu berücksichtigen, z. B. in Bezug auf Lernergebnisse und Qualitätssicherung. Der Vorschlag baut auf dem Europass-Rahmen (Beschluss (EU) 2018/646) auf, wobei die Europass-Plattform als offizielle Plattform für Informationen über den EQR dient. Diese Plattform enthält Informationen über Qualifikationen und Qualifikationsrahmen und verknüpft Informationen über Qualifikationen aus den Registern und Datenbanken der nationalen Qualifikationsrahmen miteinander.

Der Vorschlag steht voll und ganz im Einklang mit der Europäischen Klassifizierung für Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (European classification on skills, competences, qualifications and occupations, ESCO), die als Wörterbuch für Berufe und Kompetenzen auf dem Arbeitsmarkt dient. Die Aufnahme von ESCO-Kompetenzen in die Lernergebnisse hat das Potenzial, die Transparenz von Qualifikationen weiter zu verbessern, wenn ihre Informationen online zur Verfügung gestellt und in digitalen Qualifikationsbescheinigungen verwendet werden.

Der Vorschlag deckt alle reglementierten und nicht reglementierten Berufe ab und ergänzt somit die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Richtlinie über Berufsqualifikationen; Richtlinie 2005/36/EG). Der Vorschlag ist auch ein entscheidender Faktor für die Maßnahme 2 der Initiative zur Übertragbarkeit von Kompetenzen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Anerkennungsverfahren im Rahmen der Richtlinie

www.parlament.gv.at

über Berufsqualifikationen für den Zugang zu reglementierten Berufen, da die Verfügbarkeit interoperabler und überprüfbarer digitaler Qualifikationsbescheinigungen schnellere und weniger aufwendige grenzüberschreitende Anerkennungsverfahren im Rahmen der Richtlinie über Berufsqualifikationen ermöglichen wird. Darüber hinaus werden mit dem Vorschlag auch Hindernisse in nicht reglementierten Berufen abgebaut, für die Anerkennungsverfahren rechtlich nicht erforderlich sind, indem vergleichbare, zuverlässige, interoperable und überprüfbare digitalisierte Informationen über Qualifikationen bereitgestellt werden.

Der Vorschlag steht auch im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, in der Vorschriften für die Beschäftigung, die Gleichbehandlung und Familienangehörige von Arbeitnehmern festgelegt werden. Konkret wird in der Verordnung das Recht jedes Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats unterstützt, im Einklang mit den für inländische Arbeitnehmer geltenden einschlägigen Vorschriften eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat zu suchen, und sie zielt darauf ab, Hindernisse im Zusammenhang mit Qualifikationen und Kompetenzen zu beseitigen, die Hemmnisse für die Freizügigkeit darstellen können.

Darüber hinaus sind Initiativen wie die im Rahmen der Cybersicherheitsverordnung 2 (CSA2) vorgeschlagenen europäischen individuellen Bescheinigungen von Cybersicherheitskompetenzen kohärent und tragen zu den Zielen der Initiative zur Übertragbarkeit von Kompetenzen bei.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag ist Teil des Pakets für faire Arbeitskräftemobilität, das Vorschläge zur Sicherstellung fairer Arbeitnehmerrechte enthält, unabhängig davon, wo ein Arbeitnehmer in Europa leben und arbeiten will. Neben den Vorschlägen zur Übertragbarkeit von Kompetenzen umfasst das Paket zur fairen Arbeitskräftemobilität einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Europäischen Sozialversicherungspasses und einen Vorschlag für eine Verordnung zur Stärkung der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA).

Mit dem Vorschlag wird ein wichtiges Ziel des Fahrplans „Ein Europa, ein Markt“ umgesetzt, nämlich die „Übertragbarkeit von Qualifikationen und Kompetenzen über nationale Grenzen hinweg [zu stärken], auch durch Digitalisierung und Interoperabilität“. Er steht im Einklang mit der Vereinfachungsagenda der Europäischen Kommission, da er auf schnellere, weniger aufwendige, nutzerorientierte und standardmäßig digitale Verfahren für Arbeitnehmer, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen umziehen, abzielt. Er steht auch im Einklang mit dem EU-Kompass für Wettbewerbsfähigkeit, in dem die Bindung und Mobilisierung von Talenten in der gesamten EU als Schlüssel zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union genannt wird, indem sichergestellt wird, dass Qualifikationen und Kompetenzen, die in einem Mitgliedstaat erworben wurden, ohne Weiteres in einem anderen Mitgliedstaat genutzt werden können. Er leistet ferner einen Beitrag zur Europäischen Säule sozialer Rechte, insbesondere zu ihren Grundsätzen für einen fairen Zugang zu Beschäftigung und zur Unterstützung der Arbeitskräftemobilität, sowie zur Binnenmarktstrategie, mit der verbleibende Hindernisse für Unternehmen und Arbeitnehmer, die in der gesamten EU tätig sind, beseitigt werden sollen.

Der Vorschlag steht auch im Einklang mit den Strategien der Union der Gleichheit, in denen die faire Übertragbarkeit und transparente Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen als entscheidender Faktor für die Verwirklichung echter Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im gesamten Binnenmarkt hervorgehoben wurde.

Schließlich steht der Vorschlag im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

www.parlament.gv.at

insbesondere mit Artikel 9, sowie mit der Anforderung in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/2841, wonach für Menschen mit Behinderungen digitale Qualifikationsbescheinigungen zugänglich sein sollten.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 46 AEUV, der die Rechtsgrundlage für den Erlass von Maßnahmen zur Erleichterung der Arbeitnehmerfreizügigkeit bildet. Gemäß Artikel 46 AEUV sind das Europäische Parlament und der Rat befugt, die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu erlassen. Dazu gehört unter anderem die systematische Beseitigung administrativer und rechtlicher Hindernisse, die die Arbeitssuche, die Stellenbewerbung und die Aufnahme einer Beschäftigung in den Mitgliedstaaten behindern (Artikel 46 Buchstabe b AEUV), sowie die Schaffung geeigneter Verfahren, um Beschäftigungsangebote mit Stellengesuchen in Einklang zu bringen und das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage und dem Beschäftigungsstand in den verschiedenen Regionen und Wirtschaftszweigen zu erleichtern (Artikel 46 Buchstabe d AEUV).

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Hindernisse im Zusammenhang mit Qualifikationen und Kompetenzen sind ein Faktor, der Einzelpersonen daran hindert, ihr Recht auf Freizügigkeit in vollem Umfang wahrzunehmen und in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten. Sie wirken sich negativ auf das Funktionieren des Binnenmarkts aus, da sie Kosten für Unternehmen und Einzelpersonen verursachen und indirekt das Potenzial der Arbeitskräftemobilität beeinträchtigen, mit dem Arbeitskräftemangel in der EU bekämpft werden könnte. Ohne bessere Informationen über Qualifikationen und Kompetenzen, die in anderen Mitgliedstaaten erworben wurden, und ohne Instrumente, die die Übertragbarkeit solcher Qualifikationen und Kompetenzen wirksam erleichtern, haben Unternehmen und Arbeitnehmer Schwierigkeiten, die Chancen in der gesamten EU zu nutzen. Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters dieser Probleme sollten wirksame Lösungen am besten auf EU-Ebene angestrebt werden, um die Interoperabilität zwischen den Mitgliedstaaten herzustellen, anstelle von 27 unterschiedlichen nationalen Rahmen und Systemen, die zu einer Fragmentierung führen, den Verwaltungsaufwand erhöhen und die Herausforderungen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Verwendung und Anerkennung digitaler Qualifikationsbescheinigungen sogar verschärfen würden.

Der Mehrwert, der dadurch erreicht wird, dass überprüfbare und interoperable digitalisierte Informationen über in der EU erworbene Qualifikationen und Kompetenzen verfügbar sind, besteht darin, dass Arbeitnehmer über digitale Qualifikationsbescheinigungen verfügen, die für sie als Inhaber von Qualifikationen und für ihre potenziellen Arbeitgeber leicht zugänglich sind. Bei reglementierten Berufen werden sie gemäß der Richtlinie 2005/36/EG auch den Anerkennungsbehörden in den Mitgliedstaaten zugänglich sein. Arbeitgeber werden auch Zugang zu Instrumenten haben, die ein besseres Verständnis und einen besseren Vergleich der in verschiedenen Mitgliedstaaten ausgestellten Qualifikationen ermöglichen. Dank des gemeinsamen rechtlichen und technischen Rahmens, die der Digitalisierung von Qualifikationen zugrunde liegen, werden in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte digitale Qualifikationsbescheinigungen vertrauenswürdiger und leichter zu überprüfen sein. Digitale Qualifikationsbescheinigungen, die in standardisierter Form ausgestellt werden, können überall in der EU verstanden werden. Dadurch wiederum dürften Stellengesuche weniger kompliziert und der Zugang zu Arbeitsplätzen in allen Mitgliedstaaten leichter sein.

www.parlament.gv.at

Insgesamt besteht der erwartete Mehrwert dieser Maßnahme in einer besseren Übertragbarkeit von Qualifikationen und Kompetenzen.

Diese Verordnung dient nicht der Harmonisierung der Inhalte der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Organisation der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung oder der Bedingungen für den Zugang zu Berufen. Durch sie werden Format, Authentizität und Überprüfbarkeit digitaler Qualifikationsbescheinigungen sowie die Bedingungen für die Bereitstellung vergleichbarer Informationen über im Rahmen nationaler Systeme verliehene Qualifikationen geregelt, während die Gestaltung dieser Systeme und der Inhalt der Qualifikationen Sache der Mitgliedstaaten bleibt.

Der Vorschlag wird dazu beitragen, die Dynamik bei der Förderung der europäischen Digitalpolitik und beim Übergang der EU zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft aufrechtzuerhalten und weiter zu verstärken. Ein Tätigwerden der EU wird dazu beitragen, die Digitalisierung öffentlicher Dienste im Bereich der grenzüberschreitenden Interoperabilität zu beschleunigen, und einen Beitrag zu einem gut funktionierenden, integrierten digitalen Binnenmarkt leisten, was letztlich der europäischen Wettbewerbsfähigkeit zugutekommt. Indem auf wichtigen digitalen EU-Initiativen – wie der Verordnung über ein einheitliches digitales Zugangstor (SDGR), dem System zur einmaligen Erfassung (OOTS) und dem EUDI-Rahmen – aufgebaut wird und diese gestärkt werden, wird durch das Tätigwerden der EU die Wirkung früherer EU-Investitionen maximiert, da dadurch zu einer kohärenten und in sich stimmigen digitalen Landschaft der EU beigetragen wird, in der die Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten gewahrt werden. Maßnahmen auf EU-Ebene zum gegenwärtigen Zeitpunkt würden dazu beitragen, koordinierte und interoperable Lösungen in allen Mitgliedstaaten und gleichzeitig die Abstimmung mit bestehenden EU-Initiativen sicherzustellen. Ein sofortiges Handeln würde auch dazu beitragen, den Nutzen dieser Initiativen zu maximieren und zusätzliche Kosten und Komplexität zu vermeiden, die entstehen könnten, wenn unterschiedliche Lösungen zu einem späteren Zeitpunkt angepasst oder ersetzt werden müssten.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag ist notwendig und verhältnismäßig im Hinblick auf das Ziel, die Übertragbarkeit von Qualifikationen und Kompetenzen zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern und sicherzustellen, dass sie in der gesamten Union einen ähnlichen Signalwert haben, d. h., dass die Qualifikationen und Kompetenzen einer Person einheitlich und zuverlässig angegeben werden, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat die entsprechenden Bescheinigungen ausgestellt wurden. Gemeinsame Vorschriften und Standards regeln die Digitalisierung von Qualifikationen und den Zugang zu zuverlässigen und vergleichbaren Informationen über in der EU ausgestellte Qualifikationen und Kompetenzen. Ohne solche gemeinsamen Anforderungen würden sich die Mitgliedstaaten bei der Ausstellung von Qualifikationsbescheinigungen weiterhin auf papiergestützte oder fragmentierte digitale Systeme stützen, und Arbeitgeber (und alle anderen interessierten Akteure) hätten weiterhin Schwierigkeiten, die Authentizität von Qualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten zu bewerten und zu verstehen.

Diese Verordnung verleiht einer digitalen Qualifikationsbescheinigung dieselbe Beweiskraft wie einer entsprechenden Bescheinigung in Papierform und fördert die Vergleichbarkeit von Qualifikationen, die im Rahmen nationaler Systeme vergeben werden. Dadurch kommt es weder zu einer Vermutung der Gleichwertigkeit von Qualifikationen noch wird ein Recht auf Anerkennung oder Zugang zu einem reglementierten Beruf geschaffen. Diese Aspekte werden weiterhin durch die Richtlinie 2005/36/EG geregelt.

www.parlament.gv.at

Der Vorschlag geht nicht über Maßnahmen hinaus, die zur Erreichung der angestrebten Ziele einer besseren Übertragbarkeit von Qualifikationen und Kompetenzen im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendig und angemessen sind. Das Ziel, eine rasche Wirkung zu erzielen, wurde sorgfältig gegen den finanziellen und administrativen Aufwand für die öffentlichen Verwaltungen abgewogen. Die Maßnahme konzentriert sich auf den relevantesten Bereich der Qualifikationen und verfolgt einen pragmatischen Ansatz in Bezug auf die erforderlichen Datenfelder. Während neu ausgestellte Qualifikationen standardmäßig in die EUDI-Brieftaschen digitalisiert würden, würden jüngere Qualifikationen, deren Ausstellung nicht länger als zehn Jahre zurückliegt, nur dann unverzüglich digitalisiert, wenn eine Anfrage zwecks Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat gestellt wird. Die Vorbereitung der Infrastruktur für die Digitalisierung dieser neueren Qualifikationsbescheinigungen erfordert zwar bestimmte Vorabinvestitionen, senkt jedoch die wiederkehrenden Kosten für die Ausstellung zu einem späteren Zeitpunkt erheblich. Die Datenverfügbarkeit dürfte für diesen Zehnjahreszeitraum hoch sein, da sie mit der Zeit nach der Annahme der EQR-Empfehlung zusammenfällt, in der Archive in der Regel bereits digital sind. In 25 EU-Mitgliedstaaten wird in den NQR seit mindestens zehn Jahren Bezug auf den EQR genommen. Heute tauschen bereits 14 EU-Mitgliedstaaten mit der Europass-Plattform Informationen über Qualifikationen aus. Was die politischen Auswirkungen betrifft, so ermöglicht die Maßnahme eine rasche Einführung für jüngere Jahrgänge, die tendenziell am häufigsten den Arbeitsplatz wechseln und am ehesten in ein anderes EU-Land umziehen. Dies ist auch die Altersgruppe mit noch vergleichsweise kurzer Berufserfahrung, für die Qualifikationen im Einstellungsverfahren in der Regel wichtiger sind als für ältere Jahrgänge. Für Qualifikationen, die vor mehr als zehn Jahren erworben wurden, wird mehr Zeit eingeräumt: Für sie müssen digitale Qualifikationsbescheinigungen auf Anfrage innerhalb eines angemessenen Zeitraums, d. h. innerhalb von höchstens zwei Wochen, ausgestellt werden. Darüber hinaus können die Informationsanforderungen für ältere Qualifikationen angepasst werden, damit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen bereitstellen können, wobei es viele fakultative Felder gibt. Insgesamt werden nur gemeinsame Mindestanforderungen für digitale Qualifikationsbescheinigungen festgelegt. Der Vorschlag stützt sich auf bestehende EU-Rahmen, insbesondere den EUDI-Rahmen und bestehende Transparenzinstrumente wie den EQR; mit dem Vorschlag wird daher eine kosteneffiziente Strategie verfolgt, die die Kosten möglichst gering hält und die verfügbaren Ressourcen effizient nutzt.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 26 Absatz 2 AEUV umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats umfasst dies gemäß Artikel 45 AEUV das Recht, Stellenangebote in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Qualifikationen oder Kompetenzen erworben haben, anzunehmen. Nach Artikel 46 AEUV werden Richtlinien oder Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen, um die Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer herzustellen.

Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der Problematik und der Notwendigkeit, eine Fragmentierung der Rechtsvorschriften zu verhindern, wird eine Verordnung als das am besten geeignete, wirksamste und verhältnismäßigste Rechtsinstrument angesehen, um die festgelegten politischen Ziele zu erreichen, nämlich einen einheitlichen Rahmen und eine Reihe von Standards für digitale Qualifikationsbescheinigungen zu schaffen, die in der gesamten Union verstanden werden und denen in der gesamten Union vertraut wird. Einheitliche Vorschriften und Formate werden es ermöglichen, dass digitale

www.parlament.gv.at

Qualifikationsbescheinigungen Qualifikationen darstellen, die in allen Mitgliedstaaten unabhängig von ihrer Herkunft vergleichbar und überprüfbar sind. Als unmittelbar geltender Rechtsakt gewährleistet die Verordnung eine einheitliche Anwendung in den Mitgliedstaaten und sorgt für Rechtssicherheit und Wirksamkeit. Dies steht auch im Einklang mit der ermittelten Rechtsgrundlage.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Es gibt keine bestehenden EU-Rechtsvorschriften, in denen speziell die Digitalisierung von Qualifikationen geregelt wird, weshalb es keine Ex-post-Bewertung oder Eignungsprüfung solcher Rechtsvorschriften gibt. Die Verordnung über die Übertragbarkeit von Kompetenzen ist eine neue Initiative. Sie baut auf bestehenden Instrumenten wie dem Europäischen Qualifikationsrahmen und dem Europass-Rahmen auf, die 2024 bewertet wurden[2].

Der Europäische Qualifikationsrahmen wurde für gut geeignet befunden, um die Transparenz, Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Qualifikationen in der gesamten EU zu fördern. Alle 27 Mitgliedstaaten haben ihre nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) oder Systeme auf den EQR abgestimmt. Es wird jedoch erklärt, dass Raum für Verbesserungen besteht, insofern, als die nationalen Qualifikationsrahmen und -datenbanken sowie die Qualifikationsregister aktualisiert und mit der Europass-Plattform verknüpft werden müssen.

Es wurde festgestellt, dass der Europass die Mobilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Lernenden in der EU dadurch erleichtert, dass Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in einem standardisierten Format dargestellt werden. In der Evaluierung wird jedoch darauf hingewiesen, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um Datenbanken und Register für Qualifikations- und Lernmöglichkeiten zu entwickeln, die über das Qualifikationsdatenregister (Qualification Dataset Register) mit der Europass-Plattform verknüpft werden sollten.

• Konsultation der Interessenträger

Es fand eine umfassende Konsultation statt, um eine breite und repräsentative Faktengrundlage zur Übertragbarkeit von Qualifikationen und Kompetenzen zwischen den EU-Ländern zu schaffen. Die im Rahmen dieser Tätigkeiten gesammelten Erkenntnisse untermauerten die Problemdefinition und ermöglichten die Bewertung der Durchführbarkeit, der Eignung und der potenziellen Auswirkungen ausgewählter Maßnahmen.

Im Rahmen dieser umfassenden Sammlung von Fakten wurden folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- Zwischen dem 5. Dezember 2025 und dem 27. Februar 2026 wurde eine öffentliche Konsultation durchgeführt, zu der 785 Antworten eingingen;
- parallel zur öffentlichen Konsultation erging eine Aufforderung zur Stellungnahme und es gingen 235 Antworten auf die Aufforderung zur Stellungnahme ein, darunter 126 Positionspapiere;

[2] COM(2024) 135 final – Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung und die Auswirkungen des Beschlusses (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und SWD(2024) 142 – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Zusammenfassung der Evaluierung der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen.

www.parlament.gv.at

- im Rahmen dieser Initiative wurden zwischen Oktober 2025 und April 2026 gezielte Konsultationen durchgeführt;
- am 23. Januar 2026 fand eine Anhörung der Sozialpartner statt;
- im Februar und März 2026 wurde eine spezielle Umfrage unter KMU durchgeführt (159 Antworten);
- unter Ausstellern von Qualifikationen wurde eine Umfrage durchgeführt (574 Antworten);
- insgesamt wurden 94 Interessenträger im Rahmen einer externen Studie (mit 140 Interessenträgern) befragt;
- es fanden Diskussionen in Fokusgruppen (insgesamt acht) mit 88 Teilnehmenden statt;
- es fanden Expertenworkshops (insgesamt vier) mit 41 Teilnehmenden statt;
- im April 2026 wurde eine Umfrage unter den nationalen Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung durchgeführt (16 Antworten);
- es wurde eine Umfrage bei der beratenden Gruppe für den EQR (14 Antworten) durchgeführt;
- von März bis April 2026 wurde eine Umfrage unter den nationalen EQR-Kontaktstellen durchgeführt (21 Antworten);
- es wurden Rechtsberichte des MoveS-Netzes über die Arbeitnehmerfreizügigkeit (alle 27 Mitgliedstaaten abgedeckt) erstellt;
- es wurden Eurofound-Berichte über Tarifverträge in den Mitgliedstaaten (20 erfasste Mitgliedstaaten) erstellt.

Diese Konsultationen ergaben eine breite Unterstützung für die Digitalisierung von Qualifikationsbescheinigungen, einschließlich eines breiten Konsenses hinsichtlich der Verwendung der EUDI-Brieftaschen als primäre digitale Lösung. Diese Stellungnahmen und die Bewertung der Kommission, wie sie in der bevorzugten Option berücksichtigt wurden, sind in Anhang 2 der Folgenabschätzung (Zusammenfassung der Konsultation der Interessenträger) zusammengefasst.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Ein externer Auftragnehmer hat die Kommission zwischen September 2025 und August 2026 bei der Durchführung einer Studie zur Begleitung der Folgenabschätzung unterstützt. Eine dienststellenübergreifende Lenkungsgruppe, der mehr als zwanzig Kommissionsdienststellen, darunter auch der Juristische Dienst, angehören, trat dreimal zusammen, um die Vorbereitung der Initiative zur Übertragbarkeit von Kompetenzen zu steuern.

- **Folgenabschätzung**

Dem Vorschlag für eine Verordnung liegt eine Folgenabschätzung[3] bei, deren Entwurf dem Ausschuss für Regulierungskontrolle (RSB) am 17. Juni 2026 vorgelegt wurde. Den Empfehlungen, die der RSB in seiner ablehnenden Stellungnahme vom 15. Juli 2026

[3] SWD (2026) 993, BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG Begleitunterlage zum VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE ÜBERTRAGBARKEIT VON QUALIFIKATIONEN UND KOMPETENZEN UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) 2018/1724 („VERORDNUNG ÜBER DIE ÜBERTRAGBARKEIT VON KOMPETENZEN“).

www.parlament.gv.at

abgegeben hatte, wurde Rechnung getragen, insbesondere durch die Aufhebung der Verpflichtung, im Arbeitsmarktkontext auf EQR-Niveaus Bezug zu nehmen, und der gesetzlichen Vermutung der Gleichwertigkeit von Qualifikationen desselben Niveaus, da es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich ist, das Ausmaß der Hindernisse im Zusammenhang mit der Gleichwertigkeit von Qualifikationsniveaus in nicht reglementierten Berufen zu quantifizieren. Darüber hinaus wurden die Problemdefinition und die Interventionslogik gestärkt, indem die Faktengrundlage erweitert, die Ergebnisse der EQR- und Europass-Bewertungen einbezogen, die Analyse von Arbeitsmarktversagen vertieft und die Rolle der Übertragbarkeit von Qualifikationen bei der Unterstützung der Arbeitnehmermobilität besser untermauert wurden. Die dynamische Ausgangsbasis wurde erweitert, um bestehenden EU-Instrumenten, laufenden digitalen Initiativen und technologischen Entwicklungen besser Rechnung zu tragen, während die Beschreibung der politischen Maßnahmen stärker operativ und umsetzungsorientiert gestaltet wurde. Schließlich enthält der Bericht eine bessere Bewertung der Kohärenz mit den anderen Maßnahmen der Initiative zur Übertragbarkeit von Kompetenzen und mit einschlägigen EU-Initiativen in den Bereichen Kompetenzen, Qualifikationen, digitale Identität und Interoperabilität, wobei deutlicher aufgezeigt wird, wie die bevorzugte Option auf bestehenden EU-Rahmen und -Projekten aufbaut.

Nach den oben genannten Anpassungen gab der Ausschuss für Regulierungskontrolle am 24. August 2026 eine befürwortende Stellungnahme mit Vorbehalten ab. Um den verbleibenden Vorbehalten Rechnung zu tragen, wurden die in der Folgenabschätzung und der Analyse der Auswirkungen der verschiedenen Optionen festgestellten Probleme weiter belegt. Beide Stellungnahmen des RSB sind abrufbar unter [Link zur Veröffentlichung einfügen].

Insgesamt wurden in der Folgenabschätzung mehrere legislative Maßnahmenoptionen für die beiden Einzelziele betrachtet. Einzelziel Nr. 1: Am Ende des Übergangszeitraums haben Arbeitsmarktakteure Zugang zu zuverlässigen und vergleichbaren Informationen über in der EU ausgestellte Qualifikationen und Kompetenzen. Einzelziel Nr. 2: Am Ende des Übergangszeitraums können die Arbeitsmarktakteure in der EU von interoperablen und überprüfbaren digitalen Bescheinigungen von Qualifikationen und Kompetenzen profitieren.

Für die Einzelziele wurden die folgenden Politikoptionen bewertet:

- Politikoption 1: Digitalisierung aller neuen NQR-Qualifikationen (EQR-Niveaus 2-8) und aller anderen neuen Qualifikationsdokumente mit den EUDI-Brieftaschen. Für in der Vergangenheit verliehene Qualifikationen erfolgt die Digitalisierung mittels der EUDI-Brieftasche auf Antrag sowie innerhalb einer angemessenen Frist und ist auf den Zweck der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat beschränkt.
- Politikoption 2: Digitalisierung aller neuen NQR-Qualifikationen (EQR-Niveaus 2-8) mit den EUDI-Brieftaschen. Für in der Vergangenheit verliehene Qualifikationen erfolgt die Digitalisierung mittels der EUDI-Brieftasche auf Antrag und ist auf den Zweck der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat beschränkt. Qualifikationen, die in den letzten zehn Jahren verliehen wurden, sind unverzüglich auszustellen; Qualifikationen, die älter als zehn Jahre sind, sind innerhalb einer angemessenen Frist auszustellen.
- Politikoption 3: Digitalisierung aller neuen NQR-Qualifikationen (EQR-Niveaus 2-8) und aller anderen neuen Qualifikationsdokumente mit der Europass-Brieftasche. Für in der Vergangenheit verliehene Qualifikationen erfolgt die Digitalisierung mittels der Europass-Brieftasche auf Antrag sowie innerhalb einer angemessenen Frist und ist auf den Zweck der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat beschränkt.

www.parlament.gv.at

Alle Optionen umfassen ein gemeinsames Maßnahmenpaket zur Förderung von Interoperabilität und Vertrauen. Alle Optionen umfassen denselben Ansatz für NQR und den EQR und verpflichten die Mitgliedstaaten, über einen umfassenden NQR zu verfügen und ihren NQR klar und regelmäßig dem EQR zuzuordnen. Bei allen Optionen wird die Rechtsgültigkeit digitaler Qualifikationsbescheinigungen garantiert, ebenso wie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, über aktuelle nationale Qualifikationsdatenbanken zu verfügen, die Angaben zu Qualifikationen, ausstellenden Stellen und Akkreditierungen enthalten, mit dem Europass verknüpft sind. Mit allen Optionen wird sichergestellt, dass das Europass-Vergleichsinstrument wirksamer und benutzerfreundlicher wird, um den Vergleich spezifischer nationaler Qualifikationen zu erleichtern. Alle Optionen basieren auf demselben Vertrauensrahmen, um die Überprüfbarkeit und Vergleichbarkeit digitaler Bescheinigungen durch Arbeitgeber und andere Nutzer sicherzustellen. Alle Optionen werden auch durch mögliche nichtlegislative Unterstützungsmaßnahmen flankiert, wie Sensibilisierungsmaßnahmen, die fortgesetzte Unterstützung bestehender EU-Instrumente sowie die Förderung der Inanspruchnahme verfügbarer EU-Fördermittel.

Die Folgenabschätzung ergab, dass Politikoption 2 der bevorzugte Weg ist, um die Einzelziele Nr. 1 und Nr. 2 auf wirksame und effiziente Weise zu erreichen.

Politikoption 2 ist am wirksamsten, wenn es darum geht, vergleichbare, zuverlässige, interoperable und überprüfbare digitalisierte Informationen über in der EU erworbene Qualifikationen und Kompetenzen zu erhalten. Sie gewährleistet einen gemeinsamen Informations- und technischen Standard für alle neuen NQR-Qualifikationen und die in den letzten zehn Jahren ausgestellten Qualifikationen, um Vergleiche und Überprüfungen zu ermöglichen. Es handelt sich um die Option mit der besten Effizienzbilanz, bei der die Digitalisierung auf die Bereiche konzentriert wird, in denen die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt am größten sind, und bei der sichergestellt wird, dass die digitalisierten Qualifikationen als Teil des NQR von den Mitgliedstaaten qualitätsgesichert werden.

Politikoption 2 trägt auch zu Maßnahme 2 der Initiative zur Übertragbarkeit von Kompetenzen bei, und sie erleichtert allgemein die Überprüfung und Verständnis von Qualifikationen, die in der EU sowohl im Zusammenhang mit reglementierten als auch nicht reglementierten Berufen ausgestellt wurden. Zusammen bilden sie ein kohärentes und funktionierendes System für die Übertragbarkeit von Qualifikationen und Kompetenzen auf dem gesamten Arbeitsmarkt der Union.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Wie die Konsultation gezeigt hat, kennen sich Arbeitgeber mit Qualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten nicht gut genug aus, um beurteilen zu können, was der Inhaber tatsächlich weiß oder kann – d. h. das Qualifikationsniveau und den Inhalt[4]. Das Vertrauen von KMU ist bei der Bewertung von Qualifikationen aus anderen EU-Ländern im Vergleich zu denen aus ihrem eigenen Land erheblich geringer. Die in der KMU-Umfrage am häufigsten genannte Herausforderung bei der Bewertung von Qualifikationen aus anderen EU-Ländern durch KMU waren unzureichende Kenntnisse der ausländischen Bildungssysteme, Schwierigkeiten bei der Überprüfung der Authentizität von Qualifikationen und Sprachbarrieren. Ebenso wurde in der Europass-Bewertung[5] darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der Authentizität der Qualifikationen eines Bewerbers für Arbeitgeber bei Einstellungen sehr wichtig ist. Gleichzeitig halten 59 % der Arbeitgeber das Verfahren zur Überprüfung der Echtheit der Qualifikationen oder Erfahrungen der Bewerber für oft oder manchmal

4 Konsultation der Sozialpartner zur Initiative zur Übertragbarkeit von Kompetenzen; Expertenworkshop: Anerkennung von beruflichen Qualifikationen für die Zwecke der Arbeitnehmermobilität.

5 EUR-Lex – 52024SC0071 – DE - EUR-Lex.

www.parlament.gv.at

schwierig, und etwas mehr als die Hälfte (54 %) halten es für wichtig, digital zertifizierte Dokumente zum Nachweis der Qualifikationen zu erhalten.

Diese Initiative zielt auf Vereinfachungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab, indem Qualifikationen für Arbeitsmarktakteure im gesamten Binnenmarkt sofort überprüfbar gemacht werden und der Vergleich von Niveau und Inhalt der in der EU ausgestellten Qualifikationen ohne Kosten ermöglicht wird. Dies soll erreicht werden, indem auf bestehenden Instrumenten wie dem Europäischen Qualifikationsrahmen, dem Europass und der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität aufgebaut wird und gemeinsame Standards für vergleichbare, zuverlässige, interoperable und überprüfbare digitale Qualifikationsbescheinigungen festgelegt werden. Dadurch werden Einstellungsverfahren mit grenzüberschreitenden Bewerbungen erleichtert und die Systeme für die Ausstellung digitaler Qualifikationsbescheinigungen durch einen koordinierten Ansatz von Anfang an interoperabel gestaltet. Die Verfügbarkeit der Europass-Plattform, auf der zuverlässige und vergleichbare Informationen zentralisiert werden, wird dazu führen, dass auf der Ebene der Mitgliedstaaten weniger Anstrengungen unternommen werden müssen, um Informationen über den NQR der jeweils anderen Seite zur Verfügung zu stellen und zu verfolgen.

Darüber hinaus trägt der Vorschlag zu den Zielen der Effizienz der Rechtsetzung bei und steht im Einklang mit dem „Digitalcheck“. Er steht voll und ganz im Einklang mit den zentralen Grundsätzen für elektronische Behördendienste:

i) standardmäßig digital: Förderung digitaler Verfahren als bevorzugte Option, gleichzeitig werden weiterhin alternative Möglichkeiten angeboten;

ii) Grundsatz der einmaligen Erfassung: Reduzierung redundanter Datenübermittlungen;

iii) eingebaute Interoperabilität: Erleichterung der grenzüberschreitenden Anerkennung und Überprüfung von Dokumenten sowie des grenzüberschreitenden Datenaustauschs und Abbau von Fragmentierung,

iv) Nutzerorientierung: Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Menschen und Gewährleistung vorhersehbarer Bearbeitungszeiten;

v) Inklusivität und Barrierefreiheit: Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs für alle, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Personen mit begrenzten digitalen Kompetenzen, indem weiterhin die Möglichkeit geboten wird, Papierdokumente mit digitalen Sicherheitsmerkmalen anzufordern;

vi) Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit: Förderung des Schutzes personenbezogener Daten und hoher Sicherheitsstandards;

vii) standardmäßig grenzüberschreitend: Bereitstellung von Interoperabilität und Verringerung/Abbau unnötiger Mobilitätshindernisse.

- **Grundrechte**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, darunter das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und der unternehmerischen Freiheit, das Recht auf ein hohes Gesundheitsschutzniveau, das Recht auf eine gute Verwaltung und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Vom Vorschlag werden positive Auswirkungen in Bezug auf Arbeitskräftemobilität und Arbeitnehmerrechte (Artikel 15 und Artikel 45 der EU-Charta) sowie ein Abbau administrativer Hindernisse für die Übertragbarkeit von Qualifikationen im Einklang mit

www.parlament.gv.at

Grundsatz 4 der Europäischen Säule sozialer Rechte (aktive Beschäftigungsförderung) erwartet.

Die vorgeschlagene Verordnung umfasst die Verarbeitung personenbezogener Daten. Daher sollte sichergestellt werden, dass eine solche Verarbeitung den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den in der Charta garantierten Grundrechten entspricht, insbesondere den Rechten auf Privatsphäre und Datenschutz gemäß Artikel 7 und Artikel 8 und dem AEUV, insbesondere Artikel 16 über das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten. Die bevorzugte Option dürfte ein hohes Maß an Sicherheit und Datenschutz gewährleisten, indem sie den Nutzern die Kontrolle über ihre Daten überlässt, die Offenlegung von Daten auf ein Mindestmaß beschränkt, die selektive Offenlegung gewährleistet und sicherstellt, dass personenbezogene Daten bei der Nutzung von EUDI-Brieftaschen im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung sicher und transparent verarbeitet und bei der Verwendung physischer Dokumente mit digitalen Sicherheitsmerkmalen rechtliche Garantien gewährt werden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat Auswirkungen auf den Haushalt der Union, vor allem im Zusammenhang mit der Entwicklung und Verbesserung eines Vergleichsinstruments im Europass-Rahmen (Artikel 8), der Entwicklung einer Referenzsoftware für das digitale Überprüfungsinstrument (Erwägungsgrund 18, Artikel 7), dem Backoffice-Instrument zur Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen über Qualifikationen, Akkreditierungs- und ausstellende Stellen mit dem Europass (Artikel 3 und 8), möglicher Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Systems für die Ausstellung digitaler Qualifikationsbescheinigungen (Artikel 3, 4, 6, 7, 8, 9) und dem Sekretariat der Gruppe „Digitalisierung von Qualifikationen“ (Artikel 11).

Die geschätzten Auswirkungen auf den Haushalt für 2028 und darüber hinaus greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Es wird eine Gruppe für die Digitalisierung von Qualifikationen (im Folgenden „Gruppe für die Digitalisierung von Qualifikationen“) eingerichtet, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung, insbesondere zu Vertrauensdiensten, europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität, notifizierten elektronischen Identifizierungssystemen, dem semantischen Modell und digitalen Qualifikationsbescheinigungen, zu erleichtern und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die ausgetauschten Informationen aktuell sind. Ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unterstützt die Kommission bei der Ausarbeitung der Durchführungsrechtsakte im Rahmen eines Prüfverfahrens nach Artikel 5 der genannten Verordnung.

Es wurde ein Entwurf für einen Überwachungsrahmen ausgearbeitet, um die Durchführung zu überwachen und die Auswirkungen der Initiative zu bewerten und so sicherzustellen, dass sie weiterhin zweckmäßig ist und die angestrebten Ziele erreicht. Dieser Rahmen wird auf der

www.parlament.gv.at

Grundlage der endgültigen rechtlichen Vorgaben und des Zeitplans für die Umsetzung weiter verfeinert. Die Fortschritte werden anhand einer Reihe von Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren, die mit den operativen Zielen verknüpft sind, verfolgt. Die Kommission wird in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten regelmäßig Daten erheben und auswerten und dabei auf bestehende Berichterstattungsmechanismen zurückgreifen, um Umsetzungslücken zu ermitteln, die Effizienz der Maßnahme zu bewerten und die erforderliche Faktengrundlage für eine künftige Evaluierung bereitzustellen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In Artikel 1 wird der Gegenstand bestimmt und es wird dargelegt, welche Vorschriften für die Übertragbarkeit von Qualifikationen gelten sollen und welche Governance-Aspekte dabei zu berücksichtigen sind.

Artikel 2 enthält die Begriffsbestimmungen für die wichtigsten in der vorgeschlagenen Verordnung verwendeten Begriffe, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung zu erleichtern.

In Artikel 3 wird der Vertrauensrahmen für digitale Qualifikationsbescheinigungen festgelegt, die für die Inhaber von Qualifikationen elektronisch abrufbar sein sollten. Diese Bescheinigungen sollen innerhalb europäischer Brieftaschen für die digitale Identität als qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen oder als elektronische Attributsbescheinigungen ausgestellt werden, die von einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle oder in deren Namen ausgestellt werden. In dem Artikel wird auch festgelegt, dass die Mitgliedstaaten der Kommission die Listen der in ihren nationalen Qualifikationsrahmen enthaltenen ausstellenden Stellen, Akkreditierungen und Qualifikationen übermitteln. Mit diesem Artikel wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung detaillierter Vorschriften für die Anwendung bestimmter Aspekte zu erlassen, und zwar in Bezug auf die vereinbarte gemeinsame Sprache, die Formate und Protokolle für die Ausstellung digitaler Qualifikationsbescheinigungen in der gesamten Union und die Formate und Übertragungsprotokolle für Listen von ausstellenden Stellen, Akkreditierungen und Qualifikationen, die in den nationalen Qualifikationsrahmen enthalten sind, gemäß dem in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 genannten Prüfverfahren.

In Artikel 4 ist festgelegt, dass die Ausstellung von digitalen Qualifikationsbescheinigungen durch die Mitgliedstaaten für die Inhaber einer Qualifikation kostenlos ist. Außerdem werden die Datenanforderungen für digitale Qualifikationsbescheinigungen, die Tatsache, dass sie als Nachweis für die den Inhabern verliehene Qualifikation anerkannt werden müssen, sowie ihre Gültigkeit in der gesamten Union festgelegt. Ferner wird festgelegt, dass digitale Qualifikationsbescheinigungen als Standardformat für den Nachweis von Qualifikationen ausgestellt werden, die als Teil des nationalen Qualifikationsrahmens eines Mitgliedstaats qualitätsgesichert sind, und nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung abzüglich zehn Jahren verliehen wurden. Die Mitgliedstaaten können die Ausstellung digitaler Qualifikationsbescheinigungen für in den letzten zehn Jahren verliehene Qualifikationen auf die Fälle beschränken, in denen der Qualifikationsinhaber als Zweck das Bemühen um eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat nachweist. Die Mitgliedstaaten können auch vor diesem Stichtag digitale Qualifikationsbescheinigungen ausstellen. Schließlich wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um technischen, operativen oder wissenschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

In Artikel 5 werden die Bedingungen für die Ausstellung digitaler Qualifikationsbescheinigungen festgelegt. Darin ist festgelegt, dass ein Qualifikationsinhaber eine digitale Qualifikationsbescheinigung für eine ihm verliehene Qualifikation beantragen

www.parlament.gv.at

kann, die bei Antrag des Qualifikationsinhabers in seiner europäischen Brieftasche für die Digitale Identität ausgestellt wird, sofern die Qualifikation von einer akkreditierten ausstellenden Stelle stammt, die in der einschlägigen Liste aufgeführt ist, und der Qualifikationsinhaber über eine aktive europäische Brieftasche für die Digitale Identität verfügt.

In Artikel 6 werden die Wirkungen des Widerrufs oder der Aussetzung einer digitalen Qualifikationsbescheinigung festgelegt, einschließlich der Verweigerung der Ausstellung, wenn die zugrunde liegende Qualifikation widerrufen oder ausgesetzt wird, der Weitergabe von Informationen über den Widerruf und der Nichtanerkennung widerrufener oder ausgesetzter Bescheinigungen, solange dieser Status besteht.

In Artikel 7 wird der Rahmen für die Überprüfung durch vertrauende Beteiligte festgelegt. Danach werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass vertrauende Beteiligte digitale Qualifikationsbescheinigungen, einschließlich Akkreditierungen und des Status der Qualifikation, überprüfen können, während die Kommission Formate und Verfahren für die Überprüfung durch vertrauende Beteiligte im Wege von Durchführungsrechtsakten festlegen muss.

In Artikel 8 wird festgelegt, dass die Mitgliedstaaten über die Europass-Plattform Informationen über Qualifikationen, ausstellende Stellen und Akkreditierungen bereitstellen müssen. Darin werden die Durchführungsrechtsakte genannt, die die Kommission zur Festlegung gemeinsamer Formate und Protokolle für die Informationsübermittlung erlässt, sowie die delegierten Rechtsakte, die sie erlässt, um technischen, operativen oder wissenschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. In dem Artikel wird ferner bestimmt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass ihre nationalen Qualifikationsrahmen dem Europäischen Qualifikationsrahmen zugeordnet werden, wobei die Zuordnungen gegebenenfalls aktualisiert werden. Ferner wird festgelegt, dass die nationalen Qualifikationsrahmen alle Qualifikationen umfassen, die in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, einschließlich Microcredentials, soweit dies möglich ist. Schließlich wird bestimmt, dass die Kommission ein digitales Instrument für den Vergleich von Qualifikationen im Europass-Rahmen bereitstellt.

In Artikel 9 wird festgelegt, wie die Mitgliedstaaten auf Antrag digitale Qualifikationsbescheinigungen für ältere Qualifikationen auf der Grundlage vorhandener Bescheinigungen, die von einer ausstellenden Stelle überprüft wurden, ausstellen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung von Datenfeldern in digitalen Qualifikationsbescheinigungen zu erlassen. Dabei ist die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vorgesehen, die Ausstellung digitaler Qualifikationsbescheinigungen für ältere Qualifikationen auf die Fälle zu beschränken, in denen der Qualifikationsinhaber als Zweck das Bemühen um eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat nachweist.

In Artikel 10 wird festgelegt, dass die Mitgliedstaaten öffentlich zugängliche Informationen über die Durchführung der Verordnung bereitstellen.

In Artikel 11 wird festgelegt, wie die Gruppe für die Digitalisierung von Qualifikationen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten im Bereich der Vertrauensdienste, der europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität, der notifizierten elektronischen Identifizierungssysteme, semantischen Modelle und digitalen Qualifikationsbescheinigungen unterstützen und erleichtern wird.

In Artikel 12 werden die Datenschutzanforderungen festgelegt, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung gelten. Damit wird sichergestellt,

www.parlament.gv.at

dass personenbezogene Daten, die im Rahmen dieser Verordnung verarbeitet werden, nicht länger als 45 Jahre gespeichert werden.

Artikel 13 enthält Vorschriften zur Berichterstattung und Überprüfung. Je nach den Ergebnissen einer Bewertung und Überprüfung legt die Kommission erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung der Bestimmungen dieser Verordnung vor.

In Artikel 14 werden die Bedingungen festgelegt, unter denen der Kommission die Befugnis übertragen wird, delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Mit Artikel 15 wird ein Ausschuss eingerichtet, der die Kommission beim Erlass von Durchführungsrechtsakten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unterstützt.

In Artikel 16 wird festgelegt, dass mit dieser Verordnung die Verordnung (EU) 2018/1724 so geändert wird, dass in Anhang I Informationen hinzugefügt werden und in Anhang II ein Verfahren für die Anforderung von Qualifikationsbescheinigungen aufgenommen wird.

In Artikel 17 sind die Fristen für das Inkrafttreten [und den Geltungsbeginn] festgelegt.

www.parlament.gv.at

2026/0274 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Übertragbarkeit von Qualifikationen und Kompetenzen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 („Verordnung über die Übertragbarkeit von Kompetenzen“)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 46,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[6],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) [POLITISCHER KONTEXT] Der Binnenmarkt ist ein Eckpfeiler der europäischen Integration und eine entscheidende Triebkraft für die Wettbewerbsfähigkeit, den Wohlstand und die Resilienz der Union. Dass sein Potenzial voll ausgeschöpft wird, hängt unter anderem davon ab, dass es den Menschen ermöglicht wird, sich innerhalb der Union frei zu bewegen und ihre Qualifikationen und Kompetenzen überall dort einzusetzen, wo sie benötigt werden. Die Erleichterung der Mobilität trägt zu einer besseren Zuweisung von Kompetenzen in der gesamten Union bei, hilft bei der Behebung des Arbeits- und Fachkräftemangels und stärkt die Fähigkeit der Wirtschaft der Union, auf den sich wandelnden wirtschaftlichen und demografischen Bedarf zu reagieren.

(2) [VERORDNUNG ÜBER DIE FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER] In der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] ist vorgesehen, dass jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats unabhängig von seinem Wohnort berechtigt ist, eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nach den für die Arbeitnehmer dieses Staats geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufzunehmen und auszuüben. Die Übertragbarkeit von in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen ist für die wirksame Ausübung dieser Rechte notwendig.

6 OJ C [...], vom [...], S. [...]

7 Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/492/oj).

www.parlament.gv.at

(3) [ZIEL DIESER VERORDNUNG, Artikel 1] Diese Verordnung zielt darauf ab, die Übertragbarkeit von Qualifikationen und Kompetenzen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu erleichtern, indem die Verfügbarkeit vergleichbarer, zuverlässiger, überprüfbarer, interoperabler und digitalisierter Informationen über in der Union erworbene Qualifikationen und Kompetenzen verbessert wird.

(4) [VERBLEIBENDE HINDERNISSE] Die eingeschränkte Übertragbarkeit von Kompetenzen behindert die uneingeschränkte Ausübung der im Vertrag verankerten Arbeitnehmerfreizügigkeit. Arbeitgeber haben Schwierigkeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen zu verstehen, und schrecken möglicherweise davor zurück, das Arbeitskräftepotenzial des Binnenmarkts zu nutzen. Aus ähnlichen Gründen lassen sich Arbeitnehmer in der Union möglicherweise davon abhalten, in einem anderen Mitgliedstaat Arbeit zu suchen oder in ihren eigenen Mitgliedstaat zurückzukehren, wenn sie über Qualifikationen verfügen, die sie in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben. Eine verbesserte Übertragbarkeit kann daher auch die Rückkehr und die zirkuläre Mobilität erleichtern und es Arbeitnehmern ermöglichen, Kompetenzen, die sie anderswo in der Union erworben haben, in ihrem Herkunftsmitgliedstaat oder ihrer Herkunftsregion zu nutzen. Darüber hinaus würde eine Digitalisierung von Qualifikationen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführt wird, zu einer weiteren Fragmentierung des Arbeitsmarktes führen. Diese Hindernisse beeinträchtigen auch das Funktionieren des Binnenmarkts, indem sie die Möglichkeiten zur Behebung des Arbeitskräftemangels, auch in strategischen Sektoren, einschränken, was sowohl für Arbeitnehmer als auch für Unternehmen einen Verlust an Potenzial darstellt und die Erbringung wichtiger Dienstleistungen behindert, da wertvolle Kompetenzen teilweise ungenutzt bleiben und nicht wertgeschätzt werden. Die Beseitigung dieser Hindernisse dürfte sowohl die wirksame Ausübung der Freizügigkeit als auch eine ausgewogenere territoriale Entwicklung unterstützen und gleichzeitig dafür sorgen, dass Mobilität eine echte Entscheidung ist und nicht eine Notwendigkeit, die sich aus dem Mangel an lokalen Möglichkeiten ergibt.

(5) [DIGITALISIERUNG, Artikel 3 und Artikel 4] Der digitale Wandel der Qualifikationssysteme ist von entscheidender Bedeutung, um die Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit, Interoperabilität und Überprüfbarkeit und damit die Übertragbarkeit von Qualifikationen in der gesamten Union zu verbessern und so die grenzüberschreitende Mobilität und Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Er trägt zur Beseitigung administrativer Hindernisse für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer bei, z. B. in Bezug auf den Zeitaufwand, die Übersetzungen und die Verfahren, die für die Überprüfung der Authentizität nicht interoperabler Qualifikationsbescheinigungen, z. B. von Papier- oder PDF-Formaten, erforderlich sind. Daher sollte ein gemeinsamer Unionsstandard für in der Union ausgestellte digitale Qualifikationsbescheinigungen festgelegt werden, und zuverlässige und vergleichbare Informationen über Qualifikationen sollten von den Mitgliedstaaten ausgetauscht und den Arbeitsmarktakteuren zur Verfügung gestellt werden.

(6) [FORMATE] Digitale Qualifikationsbescheinigungen sollten das Standardformat für Qualifikationen sein, die Qualifikationsinhabern ausgestellt werden. Da die Mitgliedstaaten Zeit benötigen, um sich auf die Ausstellung digitaler Qualifikationsbescheinigungen vorzubereiten, sollte diese Anforderung erst drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit haben, bereits vor diesem Datum digitale Qualifikationsbescheinigungen auszustellen. Für die Ausstellung von Qualifikationen in anderen Formaten als den

www.parlament.gv.at

digitalen Qualifikationsbescheinigungen sollten weiterhin die Mitgliedstaaten zuständig sein.

(7) [EUDI-BRIEFTASCHE, Artikel 3] Ein stärker harmonisierter Ansatz für digitale Qualifikationsbescheinigungen verringert die Risiken und Kosten der derzeitigen Fragmentierung, die sich aus der Verwendung unterschiedlicher nationaler Lösungen, oder, in einigen Fällen, aus dem Fehlen solcher Lösungen, ergibt. Ein solcher Ansatz trägt zur Stärkung des Binnenmarkts bei, indem harmonisierte digitale Qualifikationsbescheinigungen in der gesamten Union bereitgestellt werden. Der Rahmen für die europäische Digitale Identität (EUDI) wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] geschaffen, um einen Übergang von der Verwendung bloßer nationaler Lösungen für die digitale Identität zur Bereitstellung in der gesamten Union gültiger und rechtlich anerkannter elektronischer Qualifikationsbescheinigungen zu erreichen. Zwar ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, eine EUDI-Brieftasche bereitzustellen, doch bleibt die Verwendung dieser Brieftasche für seine Staatsangehörigen und Gebietsansässigen eine Frage der Wahl. Digitale Qualifikationsbescheinigungen sollten auf Antrag der Qualifikationsinhaber in ihren EUDI-Brieftaschen und im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausgestellt werden.

(8) [VERTRAUENSRAHMEN FÜR DIGITALE QUALIFIKATIONSBESCHEINIGUNGEN, Artikel 3] Die digitale Qualifikationsbescheinigung sollte in einem Vertrauensrahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausgestellt werden, um ihre Gültigkeit in der gesamten Union zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollten die Bescheinigungen nur als qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen ausgestellt werden, die von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter ausgestellt werden, oder als elektronische Attributsbescheinigung, die von einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle oder in deren Namen ausgestellt wird.

(9) [AKKREDITIERUNG, Artikel 2] Jede ausstellende Stelle, die zur Vergabe von in den nationalen Qualifikationsrahmen enthaltenen Qualifikationen befugt ist, sollte als akkreditierte ausstellende Stelle im Sinne dieser Verordnung gelten. Dies gilt auch für Fälle, in denen eine ausstellende Stelle per Gesetz benannt wurde, oder im Falle nichtstaatlicher Stellen, die Qualifikationen nach den spezifischen Vorschriften der nationalen Qualifikationsrahmenverordnungen oder -verfahren vergeben.

(10) [AUSSTELLUNG UND KOSTEN DIGITALER QUALIFIKATIONSBESCHEINIGUNGEN, Artikel 4 und 5] Qualifikationsinhaber sollten das Recht auf Ausstellung digitaler Qualifikationsbescheinigungen haben, solange sie über aktive EUDI-Brieftaschen verfügen und deren Ausstellung beantragen. Digitale Qualifikationsbescheinigungen sollten den Inhabern von Qualifikationen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten davon absehen, Verwaltungsgebühren für die Ausstellung digitaler Qualifikationsbescheinigungen festzulegen, um deren Verwendung nicht zu behindern.

(11) [UMFANG DER DIGITALEN BESCHEINIGUNGEN, Artikel 4] Digitale Qualifikationsbescheinigungen gemäß dieser Verordnung sollten für Qualifikationen

[8] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj).

www.parlament.gv.at

der Niveaus 2 bis 8 des Europäischen Qualifikationsrahmens ausgestellt werden, um eine breite Abdeckung von Qualifikationen mit Relevanz für den Arbeitsmarkt sicherzustellen. Das Niveau 1 des Europäischen Qualifikationsrahmens fällt nicht in den Anwendungsbereich, da sich dieses Niveau, wenn es in nationalen Qualifikationsrahmen verwendet wird, weitgehend auf die Primar-/Grundbildung bezieht, die für den Arbeitsmarkt weniger relevant ist.

(12) [RECHTSGÜLTIGKEIT DIGITALER QUALIFIKATIONSBESCHEINIGUNGEN, Artikel 4] Für die Ausstellung digitaler Qualifikationsbescheinigungen sind technische und verfahrenstechnische Mindestanforderungen erforderlich, damit diese Bescheinigungen interoperabel sind und rechtsgültige Bescheinigungen für in der Union vergebene Qualifikationen darstellen.

(13) [STANDARDISIERUNG UND eIDAS-VERORDNUNG, Artikel 4 und Artikel 5] Durch die Verwendung von Standardspezifikationen der Union für digitale Qualifikationsbescheinigungen werden Kohärenz, Interoperabilität und die grenzüberschreitende Gültigkeit von Qualifikationen sichergestellt und den Mitgliedstaaten wird gleichzeitig die Flexibilität eingeräumt, sich erforderlichenfalls an nationale Gegebenheiten anzupassen. Diese Spezifikationen sollten mit bewährten Verfahren für digitale Zertifikate, einschließlich Sicherheit, Datenschutz und langfristiger Überprüfbarkeit, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Einklang stehen, in der in Artikel 5f Vorschriften über die grenzüberschreitende Verwendung auf EUDI-Brieftaschen festgelegt sind.

(14) [AUSSTELLUNG DIGITALER QUALIFIKATIONSBESCHEINIGUNGEN MIT UNTERSCHIEDLICHER SCHNELLIGKEIT] Um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Übertragbarkeit ihrer Qualifikationen in der gesamten Union zu erleichtern, sollten digitale Qualifikationsbescheinigungen für alle Qualifikationen, die zwischen dem [Datum des Inkrafttretens minus 10 Jahre] und dem [Datum des Inkrafttretens] vergeben wurden, so bald wie möglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem Antrag auf Ausstellung ausgestellt werden, ohne dass eine manuelle Bearbeitung erforderlich ist. Für Qualifikationen, die im Zeitraum zwischen dem [Datum des Inkrafttretens minus 45 Jahre] und dem [Datum des Inkrafttretens minus 10 Jahre] vergeben wurden, sollten die digitalen Qualifikationsbescheinigungen jedoch innerhalb einer angemessenen Frist, die den Mitgliedstaaten Zeit für die Erhebung der Daten und die Überprüfung der Informationen lässt, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, digital ausgestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Ausstellung digitaler Bescheinigungen für Qualifikationen, die im Zeitraum zwischen dem [Datum des Inkrafttretens minus 45 Jahre] und dem [Datum des Inkrafttretens minus 10 Jahre] vergeben wurden, auf die Fälle zu beschränken, in denen der Qualifikationsinhaber nachweisen kann, dass der Zweck der Verwendung der Bescheinigungen die Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat ist.

(15) [WIDERRUF UND AUSSETZUNG, Artikel 6] Im Einklang mit ihrer Verantwortung im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sollten die Mitgliedstaaten ihre nationalen Bestimmungen über den Entzug oder die Aussetzung von Qualifikationen anwenden können, die von Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet verliehen wurden, unabhängig davon, ob diese Qualifikationen in Form einer physischen oder einer digitalen Qualifikationsbescheinigung nachgewiesen werden. Daher sollten digitale Qualifikationsbescheinigungen den Status der Qualifikationen widerspiegeln, z. B., ob sie ausgesetzt oder widerrufen worden sind. Die Regelungen für Aussetzung und

www.parlament.gv.at

Widerruf lassen den Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG unberührt.

(16) [ÜBERPRÜFUNGEN, Artikel 7] Um das Vertrauen in digitale Qualifikationsbescheinigungen und deren Interoperabilität in der gesamten Union zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Instrumente einrichten, die es vertrauenden Beteiligten wie Arbeitgebern und Behörden ermöglichen, die Echtheit und Gültigkeit einer Qualifikation und die Akkreditierung einer ausstellenden Stelle zu überprüfen. Um die Überprüfungsverfahren zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand zu verringern, beabsichtigt die Kommission, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, unter anderem durch die Bereitstellung einer Referenzsoftware zur Unterstützung sicherer, effizienter und diskriminierungsfreier Überprüfungsverfahren. Zwar dürfen Arbeitgeber eine gemäß dieser Verordnung ausgestellte digitale Qualifikationsbescheinigung nicht als Nachweis einer Qualifikation ablehnen oder dessen Echtheit anzweifeln, doch sind Arbeitgeber durch die Verordnung nicht verpflichtet, die Authentizität oder Gültigkeit einer Qualifikation anzufordern oder zu überprüfen. Die Verordnung berührt auch nicht das Vorrecht des Arbeitgebers, die Qualifikation im Auswahlverfahren zu bewerten und über ihre Relevanz zu entscheiden.

(17) [EQR und NQR, Artikel 2 und Artikel 8] Diese Verordnung gilt für Qualifikationen, die in einem nationalen Qualifikationsrahmen eines Mitgliedstaats enthalten sind und von einer in der Union niedergelassenen ausstellenden Stelle verliehen werden. Der Europäische Qualifikationsrahmen ist ein 2008 eingeführtes[9] und 2017 überarbeitetes Instrument[10] (im Folgenden „Empfehlung von 2017“), das den Vergleich zwischen Niveaus und die Übertragbarkeit von Qualifikationen, die von Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten verliehen werden, erleichtern soll. Die Mitgliedstaaten haben erhebliche Anstrengungen unternommen, um nationale Qualifikationsrahmen zu entwickeln und durch ein strukturiertes Verfahren eine Zuordnung zum Europäischen Qualifikationsrahmen herzustellen. Die nationalen Qualifikationsrahmen werden weiterentwickelt, um Veränderungen bei Qualifikationen, neu entstehenden Kompetenzen und neuen Formen des Lernens, einschließlich Microcredentials, Rechnung zu tragen. Informationen über alle Qualifikationen, die Teil solcher nationalen Qualifikationsrahmen sind, sollten in Qualifikationsregister und -datenbanken aufgenommen werden. Die Aktualisierung der nationalen Qualifikationsrahmen sollte sich in der Zuordnung zum Europäischen Qualifikationsrahmen widerspiegeln, der für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und andere Interessenträger angemessen und relevant bleiben sollte. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten die Zuordnung ihrer nationalen Qualifikationsrahmen zum Europäischen Qualifikationsrahmen erforderlichenfalls aktualisieren.

(18) [ZUSAMMENHANG MIT DER EMPFEHLUNG VON 2017] Diese Verordnung sollte für die Verwendung des Europäischen Qualifikationsrahmens im Zusammenhang mit der Ausübung der Freizügigkeit durch Arbeitnehmer gelten. Um Rechtssicherheit und Kohärenz zu gewährleisten, sollten die Niveaus des

9 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. C 111 vom 6.5.2008, S. 1).

10 Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 15).

www.parlament.gv.at

Europäischen Qualifikationsrahmens und einige der in der Empfehlung von 2017 festgelegten Begriffe und Definitionen für die Zwecke der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in diese Verordnung aufgenommen werden. Daraus ergibt sich keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, wie sie ihre nationalen Qualifikationsrahmen zu gestalten haben. Soweit die Empfehlung von 2017 die Verwendung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen betrifft, sollte diese Empfehlung weiterhin Orientierungshilfen zu Fragen bieten, die nicht durch diese Verordnung geregelt werden.

(19) [MICROCREDENTIALS, Artikel 8] Microcredentials spielen eine immer wichtigere Rolle in der Weiterbildung und bei Umschulungen. Der europäische Ansatz für Microcredentials wurde eingeführt, um die Qualität, das Vertrauen und die Akzeptanz von Microcredentials zu unterstützen und sie über Grenzen und Sektoren hinweg vergleichbarer und verständlicher zu machen. Um ihre Übertragbarkeit zu erleichtern, sollten Microcredentials in die nationalen Qualifikationsrahmen aufgenommen und so weit wie möglich mit der Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022[11] über einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit in Einklang gebracht werden, um Kohärenz, Transparenz und Vertrauen in diese Zertifikate in der gesamten Union zu fördern.

(20) [ESCO, Artikel 8] Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Qualifikationen, die Bestandteil nationaler Datenbanken sind, die mit der Europass-Plattform[12] verbunden sind, Informationen über Lernergebnisse enthalten und so weit wie möglich Standardinformationen über Kompetenzen enthalten. Zu diesem Zweck sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Europäischen Leitlinien für die Ausarbeitung und Formulierung von auf Lernergebnissen basierenden Kurzbeschreibungen von Qualifikationen[13] zu nutzen. Darüber hinaus sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, die Terminologie der Kompetenzen der mit der Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates[14] eingeführten europäischen Klassifikation der Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (ESCO) zu verwenden, was das Verständnis von Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt erleichtert und Arbeitsplatzangebot und -nachfrage besser in Einklang bringt.

(21) [EUROPASS, Artikel 8] Um die Verfügbarkeit vergleichbarer digitalisierter Informationen über Qualifikationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die nationalen Datenbanken mit der Europass-Plattform verbunden sind und Qualifikationen umfassen, die Teil der nationalen Qualifikationsrahmen sind, die dem Europäischen Qualifikationsrahmen zugeordnet sind. Ein in die Europass-Plattform eingebettetes Vergleichsinstrument wird den automatisierten Vergleich von Qualifikationen erleichtern, die in nationalen Qualifikationsrahmen aufgeführt sind, die dem Europäischen Qualifikationsrahmen

11 Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 über einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit (ABl. C 243 vom 27.6.2022).

12 Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 42).

13 https://www.cedefop.europa.eu/en/publications/6222.

14 Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 107 vom 22.4. 2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/589/oj).

www.parlament.gv.at

zugeordnet sind. Der mit dem Instrument erstellte Vergleich dient Informationszwecken und erleichtert den Sozialpartnern, den Arbeitsverwaltungen und den Stellenbewerbern die Arbeit.

(22) [FRISTEN, Artikel 9] Für Qualifikationen und Kompetenzen, die vor der Schaffung der nationalen Qualifikationsrahmen und ihrer Zuordnung zum Europäischen Qualifikationsrahmen verliehen wurden, sind andere Mittel zur Überprüfung der Echtheit der Qualifikationen und Akkreditierungen der ausstellenden Stellen erforderlich. Daher ist es angezeigt, zusätzliche Vorschriften und Spezifikationen für die Ausstellung digitaler Bescheinigungen für Qualifikationen, die vor dem [Datum des Inkrafttretens minus 10 Jahre] verliehen wurden, festzulegen.

(23) [INFORMATIONEN ÜBER DIE VERORDNUNG, Artikel 10] Um die Anwendung dieser Verordnung und die Verwendung digitaler Qualifikationsbescheinigungen zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten einschlägige Informationen öffentlich zugänglich machen. Dazu könnten leicht zugängliche und zuverlässige Informationsquellen zu den in dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten gehören, einschließlich der Ausstellung digitaler Qualifikationsbescheinigungen und der Verfügbarkeit vergleichbarer Informationen über Qualifikationen.

(24) [GEGENSEITIGE UNTERSTÜTZUNG UND GOVERNANCE, Artikel 11] Die Mitgliedstaaten sollten zusammenarbeiten, um die Verwendung und das gegenseitige Verständnis von in der Union vergebenen Qualifikationen für die Zwecke der Arbeitnehmermobilität zu fördern. Daher sollte eine Gruppe für die Digitalisierung von Qualifikationen eingerichtet werden. Diese Gruppe sollte auf Ad-hoc-Basis die gemäß Artikel 46e der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingerichtete Kooperationsgruppe für die europäische digitale Identität zu Fragen im Zusammenhang mit dem Format der Bescheinigungen oder ihrer effizienten Verwendung in den europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität konsultieren.

(25) [PERSONENBEZOGENE DATEN, Artikel 12] Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung dieser Verordnung sollte im Einklang mit dem Datenschutzrahmen der Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[15], erfolgen. Personenbezogene Daten, die im Rahmen dieser Verordnung verarbeitet werden, umfassen Daten wie Vorname, Nachname, Staatsangehörigkeit und nationale Identifikationsnummer gemäß den Anhängen II und V dieser Verordnung. Diese Daten sollten nur so lange aufbewahrt werden, wie es für die durchschnittliche Dauer einer beruflichen Laufbahn, d. h. 45 Jahre, erforderlich ist. Im Rahmen dieser Verordnung sollten keine anderen als die in diesen Anhängen aufgeführten personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Die Aufbewahrungsfrist von 45 Jahren ist erforderlich, um den Zugang zu digitalen Qualifikationsbescheinigungen während der gesamten beruflichen Laufbahn zu gewährleisten.

(26) [BERICHTERSTATTUNG UND ÜBERPRÜFUNG, Artikel 13] Um die Erstellung aussagekräftiger Berichte über die Durchführung dieser Verordnung zu ermöglichen, sollte die Kommission von den Mitgliedstaaten jährlich Informationen über die Anzahl der ausgestellten, erneuerten, widerrufenen und ausgesetzten digitalen Qualifikationsbescheinigungen, den Anteil der in Form digitaler

[15] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

www.parlament.gv.at

Qualifikationsbescheinigungen ausgestellten Qualifikationen an allen jährlich vergebenen Qualifikationen und die Zahl der vertrauenden Beteiligten, die für den Zugang zu digitalen Qualifikationsbescheinigungen registriert sind, erhalten. Alle zwei Jahre sollten die Mitgliedstaaten der Kommission Berichte über die Durchführung dieser Verordnung übermitteln, die der Kommission als Grundlage für die Überprüfung und Bewertung ihrer Durchführung dienen sollten.

(27) [W3C-FORMAT FÜR DIGITALE QUALIFIKATIONSBESCHEINIGUNGEN, Anhang I] Im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sollte eine Reihe von Standards ausgewählt werden, um die spezifischen Anforderungen an die Ausstellung digitaler Qualifikationsbescheinigungen in den EUDI-Brieftaschen zu erfüllen. Diese Standards sollten bewährte Verfahren widerspiegeln und in den betreffenden Sektoren weithin anerkannt sein. Da das W3C-VCDM-Format als Referenzformat für Bescheinigungen verwendet wird, insbesondere im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, sollten die europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität zu diesem Zweck auch das Format für die digitalen Qualifikationsbescheinigungen unterstützen, wenn die neuen Standards für EUDI-Brieftaschen des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI) im W3C-VCDM-Format verfügbar sind.

(28) [DELEGIERTE RECHTSAKTE, Artikel 14] Damit diese Verordnung weiterhin mit den globalen Entwicklungen in Einklang steht und den bewährten Verfahren im Binnenmarkt folgt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung zu erlassen, um technischen, operativen oder wissenschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden[16]. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten und ihre Sachverständigen systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(29) [DURCHFÜHRUNGSRECHTAKTE, Artikel 5] Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen, in der ausführliche Vorschriften über die vereinbarte gemeinsame Sprache, Formate und Protokolle für die Ausstellung digitaler Qualifikationsbescheinigungen in der gesamten Union und die Formate und Übertragungsprotokolle für die Übermittlung der Listen der ausstellenden Stellen, Akkreditierungen und Qualifikationen, die in den nationalen Qualifikationsrahmen enthalten sind, sowie die Formate und Verfahren für Überprüfungen durch vertrauende Beteiligte festgelegt werden, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] ausgeübt werden.

16 ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

17 Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

www.parlament.gv.at

(30) [EINHEITLICHES DIGITALES ZUGANGSTOR, Artikel 16] Die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates[18] sieht den Zugang zu Online-Verfahren vor, die für das Funktionieren des Binnenmarkts relevant sind, auch für grenzüberschreitende Nutzer. Damit die Bürgerinnen und Bürger und Gebietsansässigen die Vorteile des Binnenmarkts unmittelbar nutzen können, ohne dass ihnen unnötiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, sollten die Anhänge I und II der genannten Verordnung ab dem Datum, an dem die digitalen Qualifikationsbescheinigungen gemäß dieser Verordnung ausgestellt werden müssen, entsprechend geändert werden.

(31) [GRENZÜBERSCHREITENDE DIGITALE ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGEN] Der Dienst für digitale Qualifikationsbescheinigungen stellt einen grenzüberschreitenden digitalen öffentlichen Dienst im Sinne der Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates[19] dar. Mit dieser Verordnung werden neue verbindliche Anforderungen eingeführt, die sich auf diese grenzüberschreitenden digitalen öffentlichen Dienste auswirken; sie unterliegt daher der Verpflichtung nach Artikel 3 der genannten Verordnung. Dementsprechend wurde eine Bewertung der Interoperabilität durchgeführt und der Bericht dieser Bewertung wird im Portal für ein interoperables Europa veröffentlicht.

(32) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht hinreichend verwirklicht werden können, weil kein Mitgliedstaat in der Lage ist, die Interoperabilität digitalisierter Informationen über Qualifikationen alleine sicherzustellen, sondern weil diese im Interesse der Wirksamkeit der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität, der in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankert ist, tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(33) Damit die Mitgliedstaaten genügend Zeit haben, um die erforderlichen Maßnahmen für die Ausstellung digitaler Qualifikationsbescheinigungen und die Instrumente zu deren Überprüfung zu ergreifen, sollte die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen auf den [Datum des Inkrafttretens plus 36 Monate] verschoben werden.

(34) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[20] angehört und hat am [Datum] seine Stellungnahme abgegeben —

18 Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1724/oj).

19 Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa) (ABl. L, 2024/903, 22.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/903/oj).

20 ABl. C […] vom […], S. […]. .

www.parlament.gv.at

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden für Angehörige von Mitgliedstaaten, die zwecks Ausübung einer Beschäftigung innerhalb der Union umziehen, die folgenden Vorschriften für die Übertragbarkeit von Qualifikationen und Kompetenzen festgelegt:

a) gemeinsame Verfahren, Standards und Muster für digitale Qualifikationsbescheinigungen,

b) Vorschriften über die Nutzung der EUDI-Brieftasche für die Zwecke digitaler Qualifikationsbescheinigungen,

c) Bereitstellung vergleichbarer Informationen über Qualifikationen,

d) gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten,

e) Bereitstellung von Informationen über diese Verordnung in den Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „Qualifikation“ den formalen Beleg eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Person vorgegebenen Standards entsprechen;

2. „digitale Qualifikationsbescheinigung“ eine Bescheinigung der Qualifikation in elektronischer Form;

3. „nationaler Qualifikationsrahmen“ einen von einem Mitgliedstaat auf der Grundlage von Lernergebnissen entwickelten Qualifikationsrahmen, der durch einen Zuordnungsprozess auf den Europäischen Qualifikationsrahmen Bezug nimmt;

4. „Kompetenz“ die Fähigkeit, Kenntnisse anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen;

5. „Microcredentials“ Nachweise über die Lernergebnisse, die ein Lernender im Rahmen einer weniger umfangreichen Lerneinheit erzielt hat;

6. „europäische Brieftasche für die Digitale Identität“ oder „EUDI-Brieftasche“ eine europäische Brieftasche für die Digitale Identität im Sinne des Artikels 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;

7. „Akkreditierung“ eine offizielle Entscheidung einer anerkannten Behörde, deren Überprüfung ergeben hat, dass eine ausstellende Stelle die festgelegten Qualitätsstandards erfüllt;

www.parlament.gv.at

8. „ausstellende Stelle“ eine Einrichtung oder eine zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat, die zur Vergabe einer Qualifikation akkreditiert ist;

9. „Aussteller“ einen Aussteller einer digitalen Qualifikationsbescheinigung;

10. „vertrauender Beteiligter“ einen vertrauenden Beteiligten im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;

11. „Inhaber“ eine natürliche Person, der eine Qualifikation von einer ausstellenden Stelle verliehen wurde.

Kapitel 2
Digitale Qualifikationsbescheinigungen

Artikel 3

Digitale Qualifikationsbescheinigungen in den EUDI-Brieftaschen

(1) Digitale Qualifikationsbescheinigungen werden in einer der folgenden Arten für die europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität ausgestellt:

a) als qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen gemäß Artikel 45d der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,

b) als elektronische Attributsbescheinigungen, die nach Artikel 45f der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 von einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle oder in deren Namen ausgestellt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten benennen folgende Stellen als Aussteller:

a) qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter im Sinne des Artikels 3 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,

b) öffentliche Stellen, die für eine authentische Quelle im Sinne des Artikels 45f der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zuständig sind, oder andere nach dem genannten Artikel in ihrem Namen handelnde Stellen.

(3) Die Aussteller stellen die digitalen Qualifikationsbescheinigungen in einer oder mehreren Amtssprachen der Union nach Wahl der Mitgliedstaaten sowie in einer vereinbarten gemeinsamen Sprache aus, die gemäß Absatz 6 festzulegen ist.

(4) Bis zum [Datum des Inkrafttretens plus 30 Monate] und in jedem Fall spätestens bis zum Datum der ersten Ausstellung einer digitalen Qualifikationsbescheinigung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Listen der zu ihren nationalen Qualifikationsrahmen gehörenden ausstellenden Stellen, Akkreditierungen und Qualifikationen. Diese Listen enthalten Daten für den Zeitraum vom [Datum des Inkrafttretens minus 10 Jahre] bis zum Datum der Vorlage der Listen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Änderungen an diesen Listen. Die Kommission veröffentlicht diese Listen.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Inhaber von Qualifikationen digitale Qualifikationsbescheinigungen bei Beantragung kostenlos erhalten.

(6) Bis zum [Datum des Inkrafttretens plus 18 Monate] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung detaillierter Bestimmungen hinsichtlich der vereinbarten gemeinsamen Sprache, Formate und Protokolle für die Ausstellung digitaler Qualifikationsbescheinigungen in der gesamten Union, sowie die Formate und Übertragungsprotokolle für die Listen der zu den nationalen

www.parlament.gv.at

Qualifikationsrahmen gehörenden ausstellenden Stellen, Akkreditierungen und Qualifikationen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 4

Digitale Qualifikationsbescheinigungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen innerhalb der in diesem Artikel festgelegten Fristen sicher, dass die in ihrem Hoheitsgebiet vergebenen Qualifikationen durch digitale Qualifikationsbescheinigungen auf der Grundlage der in Anhang I festgelegten Standardspezifikationen der Union nachgewiesen werden.

(2) Die digitalen Qualifikationsbescheinigungen müssen den Spezifikationen der Datenfelder gemäß Anhang II entsprechen. Diese Anforderung gilt nicht für gemäß Artikel 9 ausgestellte digitale Qualifikationsbescheinigungen.

(3) Digitale Qualifikationsbescheinigungen stellen einen Nachweis der dem Inhaber verliehenen Qualifikationen dar und sind in der gesamten Union gültig.

(4) Ab dem [Datum des Inkrafttretens plus 36 Monate] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass digitale Qualifikationsbescheinigungen auf Antrag des Qualifikationsinhabers unverzüglich ausgestellt werden – als Standardformat zum Nachweis von Qualifikationen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) sie sind Teil des nationalen Qualifikationsrahmens eines Mitgliedstaats,

b) sie wurden nach dem [Datum des Inkrafttretens minus 10 Jahre] verliehen.

(5) Für Qualifikationen, die zwischen dem [Datum des Inkrafttretens minus 10 Jahre] und dem [Datum des Inkrafttretens] verliehen wurden, stellen die Mitgliedstaaten auf Antrag des Qualifikationsinhabers so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang dieses Antrags, digitale Qualifikationsbescheinigungen aus.

(6) Abweichend von Absatz 4 können die Mitgliedstaaten bei Qualifikationen, die zwischen dem [Datum des Inkrafttretens minus 10 Jahre] und dem [Datum des Inkrafttretens] verliehen wurden, die Ausstellung digitaler Qualifikationsbescheinigungen auf die Fälle beschränken, in denen der Qualifikationsinhaber nachweist, dass der Verwendungszweck der digitalen Qualifikationsbescheinigungen die Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat ist.

(7) Die Mitgliedstaaten können vor dem [Datum des Inkrafttretens plus 36 Monate] digitale Qualifikationsbescheinigungen für Qualifikationen ausstellen, die die in den Absätzen 4 und 5 festgelegten Bedingungen erfüllen.

(8) Ab dem [Datum des Inkrafttretens plus 36 Monate] stellen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 digitale Qualifikationsbescheinigungen zum Nachweis von Qualifikationen aus, die im Zeitraum zwischen dem [Datum des Inkrafttretens minus 45 Jahre] und dem [Datum des Inkrafttretens minus 10 Jahre] vergeben wurden.

(9) Dieser Artikel gilt nicht für Qualifikationen, die dem Niveau 1 des in Anhang III festgelegten Rahmens (der „Europäische Qualifikationsrahmen“) zugeordnet sind.

(10) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 14 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I, II und III zu erlassen, um technischen, operativen oder wissenschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

www.parlament.gv.at

Artikel 5

Ausstellung digitaler Qualifikationsbescheinigungen

(1) Die Inhaber von Qualifikationen können die Ausstellung einer digitalen Qualifikationsbescheinigung zum Nachweis der ihnen verliehenen Qualifikationen beantragen.

(2) Digitale Qualifikationsbescheinigungen werden Inhabern von Qualifikationen für deren europäische Brieftasche für die Digitale Identität ausgestellt, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) ihnen wurde eine Qualifikation von einer ausstellenden Stelle verliehen, die zur Vergabe einer solchen Qualifikation befugt und in der Liste der ausstellenden Stellen gemäß Artikel 3 Absatz 4 aufgeführt ist,

b) sie sind im Besitz einer aktiven europäischen Brieftasche für die Digitale Identität,

c) sie beantragen die Ausstellung einer digitalen Qualifikationsbescheinigung.

Artikel 6

Widerruf und Aussetzung einer digitalen Qualifikationsbescheinigung

(1) Der Aussteller verweigert Inhabern die Ausstellung einer digitalen Qualifikationsbescheinigung, wenn deren Qualifikation aberkannt oder ausgesetzt wurde.

(2) Wird dem Aussteller mitgeteilt, dass die einer digitalen Qualifikationsbescheinigung zugrundeliegende Qualifikation von einer ausstellenden Stelle oder einer anderen zuständigen Stelle aberkannt oder ausgesetzt wurde, so widerruft der Aussteller diese Bescheinigung oder setzt sie aus. Widerruft ein Aussteller eine digitale Qualifikationsbescheinigung oder setzt sie aus, so macht er die Informationen über diesen Widerruf oder diese Aussetzung den vertrauenden Beteiligten in der gesamten Union innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags auf Widerruf oder Aussetzung zugänglich.

(3) Die Aussteller bewahren die Informationen über den Widerruf und die Aussetzung einer digitalen Qualifikationsbescheinigung auf und stellen sie den vertrauenden Beteiligten zur Verfügung.

(4) Eine widerrufene digitale Qualifikationsbescheinigung gilt nicht als Nachweis einer dem Inhaber verliehenen Qualifikation.

(5) Eine ausgesetzte digitale Qualifikationsbescheinigung gilt für die Dauer der Aussetzung nicht als Nachweis der dem Inhaber verliehenen Qualifikationen.

(6) Eine digitale Qualifikationsbescheinigung gilt als widerrufen oder ausgesetzt, bis die betreffende Person eine der folgenden Bedingungen erfüllt, die von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Qualifikation vergeben wurde, festgelegt wurden:

a) Bedingungen für die Wiedererlangung der Qualifikation,

b) Bedingungen für die Beantragung einer neuen digitalen Qualifikationsbescheinigung.

www.parlament.gv.at

Artikel 7

Überprüfung durch vertrauende Beteiligte

(1) Spätestens bis zum [Inkrafttreten plus 36 Monate] stellen die Mitgliedstaaten ein digitales Überprüfungsinstrument bereit, mit dem vertrauende Beteiligte überprüfen können, ob

i) die digitale Qualifikationsbescheinigung von einem Aussteller nach Artikel 3 Absatz 2 ausgestellt wurde,

ii) die durch die digitale Qualifikationsbescheinigung nachgewiesene Qualifikation von einer zum Zeitpunkt der Vergabe akkreditierten ausstellenden Stelle vergeben wurde,

iii) die digitale Qualifikationsbescheinigung seit ihrer Ausstellung nicht manipuliert wurde,

iv) die digitale Qualifikationsbescheinigung weder ausgesetzt noch widerrufen wurde.

(2) Bis zum [Datum des Inkrafttretens plus 18 Monate] erlässt die Kommission nach Absatz 1 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Formaten und Verfahren für die Überprüfung durch vertrauende Beteiligte. Die Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Diese Verordnung verpflichtet vertrauende Beteiligte nicht dazu, die Vorlage digitaler Qualifikationsbescheinigungen zu verlangen oder diese zu überprüfen.

Artikel 8

Bereitstellung vergleichbarer Informationen über Qualifikationen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen der Europass-Online-Plattform Informationen über die in Artikel 3 Absatz 4 genannten Qualifikationen, ausstellenden Stellen und Akkreditierungen wie folgt zur Verfügung:

a) die Informationen werden nach dem semantischen Modell in Anhang I Nummer 2 dargestellt,

b) die in Anhang IV festgelegten Mindestdatenanforderungen müssen erfüllt sein,

c) für die Beschreibung der Qualifikationen ist so weit wie möglich die Fachterminologie der Europäischen Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (ESCO) zu verwenden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln Aktualisierungen der in Unterabsatz 1 genannten Informationen so weit wie möglich in Echtzeit, in jedem Fall aber mindestens einmal pro Monat.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 14 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IV zu erlassen, um technischen, operativen oder wissenschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

(3) Die nationalen Qualifikationsrahmen umfassen alle Qualifikationen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vergeben wurden, und werden auf dem neuesten Stand gehalten. Die Mitgliedstaaten nehmen Microcredentials so weit wie möglich in ihre nationalen Qualifikationsrahmen auf.

www.parlament.gv.at

(4) Die Mitgliedstaaten verwenden den Europäischen Qualifikationsrahmen, um nationale Qualifikationsrahmen oder -systeme zuzuordnen und einen Vergleich aller Qualifikationsarten und -niveaus in der Union zu ermöglichen, die Teil nationaler Qualifikationsrahmen oder -systeme sind, indem sie insbesondere ihre Qualifikationsniveaus den Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens zuordnen.

(5) Die Mitgliedstaaten überprüfen und aktualisieren, wenn erforderlich, die Zuordnung der in den nationalen Qualifikationsrahmen oder -systemen festgelegten Niveaustufen zu denen des Europäischen Qualifikationsrahmens.

(6) Die Kommission stellt über die Europass-Plattform ein digitales Instrument zur Verfügung, um den automatisierten Vergleich von Qualifikationen zu erleichtern, die in den nationalen Qualifikationsrahmen aufgeführt und dem Europäischen Qualifikationsrahmen zugeordnet sind.

Artikel 9

Vor der Digitalisierung von Qualifikationen vergebene Qualifikationen

(1) Für Qualifikationen, die im Zeitraum zwischen dem [Datum des Inkrafttretens minus 45 Jahre] und dem [Datum des Inkrafttretens minus 10 Jahre] vergeben wurden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass auf Antrag eines Qualifikationsinhabers innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags des Qualifikationsinhabers, auf der Grundlage vorhandener, vom Aussteller überprüfter Nachweise eine digitale Qualifikationsbescheinigung ausgestellt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Ausstellung digitaler Qualifikationsbescheinigungen gemäß Absatz 1 auf Fälle beschränken, in denen ein Qualifikationsinhaber nachweist, dass der Zweck der Verwendung der digitalen Qualifikationsbescheinigung die Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat ist.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 können die Aussteller auf Folgendes zurückgreifen:

a) Überprüfungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,

b) Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdienste gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724.

(3) Für nach diesem Artikel auszustellende digitale Qualifikationsbescheinigungen verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang V festgelegten Standardspezifikationen der Union für Datenfelder.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 14 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs V zu erlassen, um technischen, operativen oder wissenschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Kapitel 3
Umsetzung

Artikel 10

Informationen über die digitalen Qualifikationsbescheinigungen

www.parlament.gv.at

Spätestens am [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung plus 30 Monate] und in jedem Fall spätestens am Datum der ersten Ausstellung digitaler Qualifikationsbescheinigungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 macht jeder Mitgliedstaat Informationen über digitale Qualifikationsbescheinigungen öffentlich zugänglich.

Artikel 11

Gruppe für die Digitalisierung von Qualifikationen

(1) Es wird eine Gruppe eingerichtet, die sich mit der Digitalisierung von Qualifikationen befasst (im Folgenden „Gruppe für die Digitalisierung von Qualifikationen“), um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung, darunter Vertrauensdienste, die europäische Brieftasche für die Digitale Identität, notifizierte elektronische Identifizierungssysteme, semantische Modelle und digitale Qualifikationsbescheinigungen, zu ermöglichen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die ausgetauschten Informationen aktuell sind.

(2) Die Gruppe für die Digitalisierung von Qualifikationen setzt sich aus Vertretern zusammen, die von jedem Mitgliedstaat benannt werden. Den Vorsitz der Gruppe für die Digitalisierung von Qualifikationen führt die Kommission. Die Kommission stellt das Sekretariat der Gruppe für die Digitalisierung von Qualifikationen.

(3) Die Gruppe für die Digitalisierung von Qualifikationen nimmt folgende Aufgaben wahr:

a) Unterstützung der einheitlichen Durchführung dieser Verordnung durch Erleichterung der Koordinierung und des Projektmanagements, des Informationsaustauschs und der Förderung bewährter Verfahren in allen Mitgliedstaaten sowie durch die Entwicklung von Leitlinien zur Unterstützung der Durchsetzung;

b) Unterstützung der Entwicklung und der Durchführung des elektronischen Datenaustauschs gemäß dieser Verordnung;

c) gegebenenfalls Abgabe von Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zur weiteren Digitalisierung von Qualifikationen.

(4) Die Gruppe für die Digitalisierung von Qualifikationen arbeitet, soweit erforderlich, mit der in Artikel 46 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 genannten europäischen Kooperationsgruppe für die Digitale Identität zusammen.

(5) Die Gruppe für die Digitalisierung von Qualifikationen gibt sich eine Geschäftsordnung und tritt bis zum [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] mindestens einmal jährlich zusammen.

Artikel 12

Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden im Rahmen dieser Verordnung nur insoweit verarbeitet, als dies für die Ausstellung und Überprüfung digitaler Qualifikationsbescheinigungen gemäß Kapitel 2 erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten, die im Rahmen dieser Verordnung verarbeitet werden, werden nicht länger als [45] Jahre gespeichert.

www.parlament.gv.at

Kapitel 4
Schlussbestimmungen

Artikel 13

Berichterstattung und Überprüfung

(1) Bis zum [[48] Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach jedes Jahr übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die folgenden Daten zu den letzten zwölf Monaten:

a) Anzahl der ausgestellten, widerrufenen und ausgesetzten digitalen Qualifikationsbescheinigungen,

b) Anteil der in Form digitaler Qualifikationsbescheinigungen ausgestellten Qualifikationen an allen verliehenen Qualifikationen,

c) Anzahl der vertrauenden Beteiligten, die für den Zugang zu digitalen Qualifikationsbescheinigungen registriert sind.

(2) Bis zum [[48] Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle zwei Jahre legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Der Bericht enthält Folgendes:

a) die in Absatz 1 genannten Daten,

b) die Informationen über die jeweilige durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Antrags auf Ausstellung einer digitalen Qualifikationsbescheinigung gemäß Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 9.

Die Mitgliedstaaten holen von Inhabern von Qualifikationen, Arbeitgebern, ausstellenden Einrichtungen, Ausstellern, Anerkennungsbehörden für reglementierte Berufe und anderen Interessenträgern die Rückmeldungen ein, die nach diesem Absatz für die Erstellung des Berichts erforderlich sind.

(3) Die der Kommission gemäß den Absätzen 1 und 2 übermittelten Informationen dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

(4) Bis zum [gleiches Datum wie Geltungsbeginn plus fünf Jahre] überprüft und bewertet die Kommission die Anwendung dieser Verordnung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen entsprechenden Bericht vor.

(5) Die Kommission unterbreitet gegebenenfalls einschlägige Rechtsetzungsvorschläge.

Artikel 14

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 10, Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 5 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens] übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 10, Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in

www.parlament.gv.at

jenem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 10, Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung des betreffenden Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 15

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 16

Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724

Die Verordnung (EU) 2018/1724 wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle in Anhang I auf Höhe von „B.“. „Arbeit und Ruhestand innerhalb der Union“ wird als Bereich in der zweiten Spalte, Punkt 3 wie folgt ersetzt: „Überprüfung, Vergleich und Anerkennung von Qualifikationen, soweit angemessen, zum Zwecke der Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat“.

2. In der Tabelle in Anhang II wird auf Höhe von „Arbeit“ als Lebensereignis in der zweiten und dritten Spalte die folgende Zeile angefügt:

„Anforderung eines Qualifikationsnachweises für die Ausstellung einer digitalen Qualifikationsbescheinigung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU)... des Europäischen Parlaments und des Rates*[OBJ]	Qualifikationsnachweis

*Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über ... (ABl. ...).“

www.parlament.gv.at

Artikel 17

Inkrafttreten [und Geltungsbeginn]

Diese Verordnung tritt am [zwanzigsten] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

[Artikel [...] und 16 gelten ab dem [36 Monate nach Inkrafttreten].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am […]

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*
[...]	*[...]*

www.parlament.gv.at

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

Inhaltsverzeichnis

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE 4
1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative 4
1.2. Politikbereich(e) 4
1.3. Ziel(e) 4
1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e) 4
1.3.2. Einzelziel(e) 4
1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen 4
1.3.4. Leistungsindikatoren 5
1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft 5
1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative 6
1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative 6
1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre. 6
1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse 7
1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten 8
1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung 8
1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen 9
1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en) 9
2. VERWALTUNGSMAßNAHMEN 11
2.1. Überwachung und Berichterstattung 11
2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e) 11
2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen 11
2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle 11
2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie

www.parlament.gv.at

Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss) 11
2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten 11
3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE 13
3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan 13
3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel 14
3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel 14
3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan 14
3.2.2. Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen) 20
3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel 22
3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan 22
3.2.4. Geschätzter Personalbedarf 22
3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt 22
3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien 24
3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen 25
3.2.7. Beiträge Dritter 25
4. DIGITALE ASPEKTE 27
4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz 27
4.2. Daten 41
4.3. Digitale Lösungen 47
4.4. Interoperabilitätsbewertung 54
4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung 61

www.parlament.gv.at

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übertragbarkeit von Qualifikationen und Kompetenzen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 („Verordnung über die Übertragbarkeit von Kompetenzen“)

1.2. Politikbereich(e)

Binnenmarkt: Freizügigkeit, Mobilität der Arbeitskräfte

Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Erleichterung der Übertragbarkeit von Qualifikationen und Kompetenzen zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer.

Sicherstellung des Zugangs zu vereinfachten, wirksamen und kosteneffizienten Mitteln, um in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Qualifikationen und Kompetenzen zu übertragen, nachzuweisen, lesbar, verständlich und vergleichbar zu machen.

1.3.2. Einzelziel(e)

Einzelziel Nr. 1

Sicherstellung des Zugangs der Arbeitsmarktakteure zu zuverlässigen und vergleichbaren Informationen über in der EU erworbene Kompetenzen und ausgestellte Qualifikationen.

Einzelziel Nr. 2

Sicherstellung, dass die Arbeitsmarktakteure in der EU von interoperablen und überprüfbaren digitalen Bescheinigungen von Qualifikationen und Kompetenzen profitieren können.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Die Verordnung über die Übertragbarkeit von Kompetenzen dürfte Vorteile mit sich bringen, denn sie erleichtert die grenzüberschreitende Überprüfung und Vorlage von Qualifikationen und verbessert die Transparenz und Vertrauenswürdigkeit von Qualifikationen durch interoperable digitale Bescheinigungen. Arbeitnehmer würden davon profitieren, dass sie überprüfbare digitale Bescheinigungen über die europäische Brieftasche für die Digitale Identität (EUDI-Brieftasche) speichern und vorlegen könnten, wodurch sie weniger Vergleichbarkeitserklärungen für Qualifikationen beibringen müssten und der Nachweis ihrer Qualifikationen bei der Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat einfacher und kostengünstiger würde. Der Vorschlag dürfte nicht nur die Kosten senken, sondern auch die Verwaltungsverfahren vereinfachen, die für die grenzüberschreitende Bescheinigung von Qualifikationen benötigte Zeit verkürzen und die Arbeitskräftemobilität fördern.

www.parlament.gv.at

Arbeitgeber werden von einer schnelleren und zuverlässigeren Überprüfung von Qualifikationen durch mit der EUDI-Brieftasche kompatible digitale Qualifikationsbescheinigungen, von einem leichteren Zugang zu amtlichen und vergleichbaren Informationen über Qualifikationen in den Mitgliedstaaten und geringeren Verwaltungskosten bei der Einstellung von Arbeitnehmern aus dem Ausland profitieren. Der Vorschlag dürfte vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von großem Nutzen sein, denen es häufig an speziellen personellen Ressourcen für die Bewertung ausländischer Qualifikationen mangelt und die Zugang zu zuverlässigen Informationen und automatisierten Überprüfungsinstrumenten erhalten würden.

Für die ausstellenden Stellen und die Aussteller von Qualifikationen bedeutet das weniger Anfragen zur Überprüfung der Authentizität von Qualifikationen, da digitale Bescheinigungen eine automatische Überprüfung durch Arbeitgeber und andere Akteure auf dem Arbeitsmarkt ermöglichen. Dies dürfte zu Verwaltungseinsparungen führen und gleichzeitig den routinemäßigen Verwaltungsaufwand verringern und es den Institutionen ermöglichen, ihre Ressourcen auf ihre zentralen Bildungsaktivitäten zu konzentrieren.

Es sind auch indirekte Vorteile zu erwarten: Da die Maßnahme einen positiven Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarkts und zur Wettbewerbsfähigkeit der EU leistet, dürften grenzüberschreitende Einstellungen erleichtert werden, was sich in gewissem Maße positiv auf das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage sowie die Arbeitsmarktallokation auswirkt.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Die Kommission wird in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Durchführung überwachen, um die Wirkung der Initiative zu bewerten und sicherzustellen, dass sie weiterhin zweckmäßig ist und die angestrebten Ziele erreicht. Der Überwachungsrahmen umfasst Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren. Er stützt sich auf die von den Mitgliedstaaten jährlich vorgelegten Informationen über die Zahl der ausgestellten, widerrufenen und ausgesetzten digitalen Qualifikationsbescheinigungen, den Anteil der in Form digitaler Qualifikationsbescheinigungen ausgestellten Qualifikationen an allen jährlich vergebenen Qualifikationen und die Zahl der registrierten vertrauenden Beteiligten, die Zugang zu digitalen Qualifikationsbescheinigungen haben, sowie auf Zweijahresberichte der Mitgliedstaaten über die Anwendung der Verordnung, einschließlich Informationen über die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Anträge auf Ausstellung digitaler Qualifikationsbescheinigungen und Rückmeldungen von Arbeitnehmern, Inhabern von Qualifikationen, Arbeitgebern, ausstellenden Einrichtungen, Ausstellern, Anerkennungsbehörden für reglementierte Berufe und anderen einschlägigen Interessenträgern.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

☒ **eine neue Maßnahme**

www.parlament.gv.at

☐ eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme[21]

☐ die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

☐ die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Die Mitgliedstaaten beginnen 36 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung mit ihrer Durchführung. Im Vorschlag ist vorgesehen, dass die Kommission spätestens 18 Monate nach Erlass dieser Verordnung vier Durchführungsrechtsakte erlässt. In den Durchführungsrechtsakten werden ausführliche Bestimmungen über die vereinbarte gemeinsame Sprache, die Interoperabilität digitaler Qualifikationsbescheinigungen in der gesamten Union, die Listen der ausstellenden Stellen, Akkreditierungen und Qualifikationen, die in den nationalen Qualifikationsrahmen für die Ausstellung und Überprüfung digitaler Qualifikationsbescheinigungen enthalten sind, und schließlich die Überprüfungsverfahren, die Überprüfungsmerkmale und die Schnittstelle zu den nationalen Systemen festgelegt.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante)

Der freie Personenverkehr ist ein Grundprinzip der Europäischen Union. Hindernisse im Zusammenhang mit Qualifikationen und Kompetenzen sind ein Faktor, der Einzelpersonen daran hindert, ihr Recht auf Freizügigkeit in vollem Umfang wahrzunehmen und in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten. Ohne bessere Informationen über Qualifikationen und Kompetenzen, die in anderen Mitgliedstaaten erworben wurden, und ohne Instrumente, die die Übertragbarkeit solcher Qualifikationen und Kompetenzen wirksam erleichtern, haben Unternehmen und Arbeitnehmer Schwierigkeiten, die Chancen in der gesamten EU zu nutzen.

Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters dieser Probleme sollten wirksame Lösungen zur Herstellung von Interoperabilität zwischen den Mitgliedstaaten am besten auf EU-Ebene angestrebt werden statt durch 27 unterschiedliche nationale Rahmen und Systeme, sodass Fragmentierung und Verwaltungsaufwand durch die Erleichterung der grenzüberschreitenden Verwendung und Anerkennung digitaler Qualifikationsbescheinigungen reduziert werden.

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post)

Der Vorschlag dürfte dadurch einen EU-Mehrwert schaffen, dass er die Verfügbarkeit digitaler Qualifikationsbescheinigungen verbessert, die für

[21] Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

www.parlament.gv.at

Arbeitnehmer als Inhaber von Qualifikationen und für ihre potenziellen Arbeitgeber leicht zugänglich sind. Im Falle von reglementierten Berufen werden sie gemäß der Richtlinie 2005/36/EG auch den Anerkennungsbehörden in den Mitgliedstaaten zugänglich sein. Arbeitgeber werden auch Zugang zu Instrumenten haben, die ein besseres Verständnis und einen besseren Vergleich der in verschiedenen Mitgliedstaaten ausgestellten Qualifikationen ermöglichen. Ein gemeinsamer rechtlicher und technischer Rahmen für die Digitalisierung von Qualifikationen wird ermöglichen, dass die in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten digitalen Qualifikationsbescheinigungen in der gesamten EU vertrauenswürdiger, leichter zu überprüfen und besser verständlich sein werden. Dies wiederum dürfte Bewerbungen weniger kompliziert machen und den Zugang zu Arbeitsplätzen in allen Mitgliedstaaten erleichtern. Insgesamt besteht der erwartete Mehrwert dieser Maßnahme in einer besseren Übertragbarkeit von Qualifikationen und Kompetenzen.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Die Verordnung über die Übertragbarkeit von Kompetenzen baut auf bestehenden Instrumenten wie dem Europäischen Qualifikationsrahmen und dem Europass-Rahmen auf, die 2024 bewertet wurden[22].

Der Europäische Qualifikationsrahmen wurde für gut geeignet befunden, um die Transparenz, Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Qualifikationen in der gesamten EU zu fördern. Alle 27 Mitgliedstaaten haben ihre nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) oder Systeme auf den EQR abgestimmt. Es wird jedoch erklärt, dass Raum für Verbesserungen besteht, insofern, als die nationalen Qualifikationsrahmen und -datenbanken sowie die Qualifikationsregister aktualisiert und mit der Europass-Plattform verknüpft werden müssen.

Es wurde festgestellt, dass der Europass die Mobilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Lernenden in der EU dadurch erleichtert, dass Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in einem standardisierten Format dargestellt werden. Es sind jedoch weitere Anstrengungen erforderlich, um Datenbanken und Register für Qualifikations- und Lernmöglichkeiten zu entwickeln, die über das Qualifikationsdatenregister (Qualification Dataset Register) mit der Europass-Plattform verknüpft werden sollten.

Darüber hinaus wurde das groß angelegte Pilotprojekt Digitale Zertifikate für die Europäische Union (DC4EU) durchgeführt, mit dem die Verwendung der EUDI-Brieftasche im Zusammenhang mit der Ausstellung, Speicherung und Vorlage überprüfbarer digitaler Zertifikate durch brieftaschenbasierte Lösungen für Bildungsabschlüsse und Lernergebnisse getestet wurde. Im Rahmen des Pilotprojekts wurden die potenziellen Effizienzgewinne durch digitale Zertifikate bestätigt und gleichzeitig das Risiko einer Fragmentierung aufgezeigt, wenn die Mitgliedstaaten mangels gemeinsamer Standards weiter unterschiedliche technische Lösungen einsetzen.

[22] COM(2024) 135 final – Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung und die Auswirkungen des Beschlusses (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und SWD(2024) 142 – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Zusammenfassung der Evaluierung der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen.

www.parlament.gv.at

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Dieser Vorschlag ist mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 vereinbar.

Mit dem Vorschlag werden Synergien mit bestehenden Instrumenten und Strategien der Union geschaffen. Er baut auf dem europäischen Rahmen für eine Digitale Identität und der eIDAS-Verordnung auf, da interoperable digitale Bescheinigungen für Qualifikationen und Kompetenzen und der vertrauenswürdige Rahmen für den Austausch verwendet werden. Der Vorschlag umfasst auch eine Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724, um die Nutzung von Lösungen auf der Grundlage des einheitlichen digitalen Zugangstors und des Systems zur einmaligen Erfassung zu ermöglichen.

Schließlich wird mit diesem Vorschlag ein Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über Berufsqualifikationen im Rahmen der Initiative zur Übertragbarkeit von Kompetenzen unterstützt, die darauf abzielt, die Anerkennungsverfahren im Rahmen der Richtlinie über Berufsqualifikationen durch die Bereitstellung interoperabler digitaler Qualifikationsbescheinigungen zu erleichtern.

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Dieser Vorschlag baut auf dem Finanzrahmen auf, der für das Programms Erasmus+ und den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit unter Rubrik 2 des Mehrjährigen Finanzrahmens 2028-2034 vorgeschlagen wurde, vorbehaltlich dessen Annahme und des jährlichen Haushaltsverfahrens der EU.

www.parlament.gv.at

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

☐ **Befristete Laufzeit**

– ☐ Laufzeit: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ

– ☐ Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

☒ **Unbefristete Laufzeit**

– Umsetzung mit einer Anlaufphase von 2028 bis 2034

– Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)[23]

☒ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

– ☒ über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen

– ☒ über die Exekutivagenturen

☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten

☐ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

– ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen

– ☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)

– ☐ die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds

– ☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung

– ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften

– ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

– ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

– ☐ Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind

– ☐ in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen

[23] Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und Verweise auf die Haushaltsordnung finden sich auf der Website BUDGpedia (in englischer Sprache): https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx.

www.parlament.gv.at

finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

Dieser Vorschlag soll von der Kommissionsdienststelle ab 2028 durchgeführt werden. Der zusätzliche Personalbedarf für die Durchführung dieses Vorschlags wird auf sechs Vollzeitäquivalente geschätzt. Ein Teil des Vorschlags könnte von einer Exekutivagentur durchgeführt werden, insbesondere im Rahmen des vorgeschlagenen Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit.

www.parlament.gv.at

2. VERWALTUNGSMAßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Bei der Überwachung der Leistung wird vor allem darauf geachtet, inwieweit es mit dem Vorschlag gelingt, die Verfügbarkeit, Akzeptanz und Verwendung digitaler Qualifikationsbescheinigungen zu steigern, die Effizienz bei der Ausstellung und dem Zugang zu solchen Bescheinigungen zu verbessern sowie die grenzüberschreitende Überprüfung und Anerkennung von Qualifikationen zu unterstützen. Der Überwachungsrahmen umfasst die Messung von Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren. Die Kommission wird die Überwachung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchführen. Die Überwachung stützt sich auf die von den Mitgliedstaaten jährlich vorgelegten Informationen über die Zahl der ausgestellten, aberkannten und ausgesetzten digitalen Qualifikationsbescheinigungen, den Anteil der in Form digitaler Qualifikationsbescheinigungen ausgestellten Qualifikationen gemessen an allen jährlich vergebenen Qualifikationen und die Anzahl der registrierten vertrauenden Beteiligten, die Zugang zu digitalen Qualifikationsbescheinigungen haben, sowie auf Zweijahresberichte der Mitgliedstaaten über die Anwendung der Verordnung, einschließlich Informationen über die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Anträge auf Ausstellung digitaler Qualifikationsbescheinigungen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Die direkte Mittelverwaltung im Sinne des Artikels 62 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung ist die bevorzugte Art der Durchführung, da die Maßnahmen von der Europäischen Kommission, insbesondere der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration (GD EMPL) durchgeführt werden, die die Koordinierung mit den Mitgliedstaaten und verschiedenen Akteuren sicherstellen wird.

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Die Kontrollen sind Teil des Systems der internen Kontrolle der GD EMPL. Für die neuen Tätigkeiten gilt derselbe Ansatz zur Ermittlung und Minderung von Risiken.

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Die Kontrollen sind in das System der internen Kontrolle der GD EMPL eingebunden. Die neuen Tätigkeiten werden nur sehr geringe zusätzliche Kontrollkosten auf Ebene der GD verursachen.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und durch Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie – bei

www.parlament.gv.at

Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen. Die Kommission ist gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten befugt, auf der Grundlage dieses Beschlusses Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung führt erforderlichenfalls Untersuchungen durch, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung geregelt sind.

www.parlament.gv.at

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beitrag – wird zu einem späteren Zeitpunkt für die EFTA, (potenzielle) Beitrittskandidaten und Drittländer festgelegt			
	Nummer	GM/NGM [24]	von EFTA-Ländern[25]	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten [26]	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
2	Nach der Annahme des MFR und im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festzulegen – Nachfolger von 07 03 02 – Erasmus+	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	NEIN
2	Nach der Annahme des MFR und im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festzulegen – Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit	GM/NGM	JA	JA	JA	JA

[24] GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.
[25] EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.
[26] Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

www.parlament.gv.at

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.

– ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	2 – Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Sicherheit

GD EMPL			Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034 und Folgejahre**	**MFR 2028-2034 INSGESAMT**
Operative Mittel										
Erasmus+	Verpflichtungen	(1a)	0,500	1,200	1,100	0,815	0,815	0,815	0,815	**6,060**
	Zahlungen	(2a)	0,500	1,200	1,100	0,815	0,815	0,815	0,815	**6,060**
Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit	Verpflichtungen	(1b)	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	**p. m.**
	Zahlungen	(2b)	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	**p. m.**
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel[27]										
Haushaltslinie		(3)	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1a+1b+3	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**
für die GD EMPL	Zahlungen	=2a+2b+3	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**

[27] Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

www.parlament.gv.at

Dieser Vorschlag stützt sich auf zwei Finanzrahmen, die sich gegenseitig ergänzen: Erasmus+ und den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF) für die Kompetenzentwicklung und das Ziel der Verwirklichung der Union der Kompetenzen, einschließlich der Nutzung von EUDI-Brieftaschen.

			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	**MFR 2028-2034 INSGESAMT**
			2028	**2029**	**2030**	**2031**	**2032**	**2033**	**2034 und Folgejahre**	
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**
	Zahlungen	(5)	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0	0	0	0	0	0	0	**0**
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 2 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**
	Zahlungen	= 5+6	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**

			Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034 und Folgejahre**	**MFR 2028-2034 INSGESAMT**
• Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	(4)	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**
	Zahlungen	(5)	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		(6)	0	0	0	0	0	0	0	**0**

www.parlament.gv.at

Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 3	Verpflichtungen	= 4+6	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	= 5+6	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**
(Referenzbetrag)										

www.parlament.gv.at

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		4	„Verwaltungsausgaben“[28]						
GD EMPL		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028-2034 INSGESAMT
• Personalausgaben		1,568	1,568	1,568	1,568	1,568	1,568	1,568	**10,976**
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0	0	0	0	0	0	0	**0**
GD EMPL INSGESAMT	Mittel	**1,568**	**1,568**	**1,568**	**1,568**	**1,568**	**1,568**	**1,568**	**10,976**
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	**1,568**	**1,568**	**1,568**	**1,568**	**1,568**	**1,568**	**1,568**	**10,976**

[28] Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

www.parlament.gv.at

Das für die Umsetzung dieses Vorschlags erforderliche Personal wurde mit neun Vollzeitäquivalenten (VZÄ) veranschlagt, von denen drei AD- und zwei Vertragsbedienstete aus dem vorhandenen Personal der GD, drei AD-Bedienstete und ein AST-Bediensteter aus dem Umschichtungspool der Kommission umgeschichtet werden sollen.

www.parlament.gv.at

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	**MFR 2028-2034 INSGESAMT**
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4	Verpflichtungen	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**	**p. m.**

www.parlament.gv.at

3.2.2. Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs angeben ⇩			Jahr **2028**		Jahr **2029**		Jahr **2030**		Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**					**INSGESAMT**		
	OUTPUTS																		
	Art[29]	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten		Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten
Einzelziele Nr. 1 und Nr. 2																			
- Output	Aus dem Rahmen von Erasmus+ finan		1	0,500	1	1,200	1	1,100	1	0,815		1	0,815	1	0,815	1	0,815	7	6,060

[29] Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).

[30] Dazu gehört in erster Linie die Arbeit am Europass (Vergleichsinstrument, Backoffice zur Vernetzung von Datenbanken über Qualifikationen, Akkreditierungs- und ausstellende Stellen).

www.parlament.gv.at

- Output	Aus dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit finanzierte Tätig		1	0	1	p. m.	1	p. m.	1	p. m.	1		1	p. m.	1	p. m.	7	p. m.
Zwischensumme für die Einzelziele			1	p. m.	1	p. m.	1	p. m.	1	p. m.	1	p. m.	1	p. m.	1	p. m.	7	p. m.
INSGESAMT			1	p. m.	1	p. m.	1	p.m.	1	p. m.	1	p. m.	1	p. m.	1	p. m.	7	p. m.

[31] Dazu gehören Tätigkeiten wie die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Einrichtung des Vertrauensrahmens, der für die Digitalisierung von Qualifikationen im Einklang mit der eIDAS-Verordnung im Rahmen der EUDI-Brieftasche erforderlich ist (d. h. nationale Qualifikationsregister, ausstellende Stellen und Akkreditierungen), die Einführung der Überprüfungssoftware und die Vorbereitung der digitalen Infrastruktur für die Ausstellung von Qualifikationen.

www.parlament.gv.at

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.

– ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**2028-2034 INSGESAMT**
RUBRIK 4								
Personalausgaben	1,568	1,568	1,568	1,568	1,568	1,568	1,568	**10,976**
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Zwischensumme RUBRIK 4	**1,568**	**1,568**	**1,568**	**1,568**	**1,568**	**1,568**	**1,568**	**10,976**
Außerhalb der RUBRIK 4								
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**
INSGESAMT	**1,568**	**1,568**	**1,568**	**1,568**	**1,568**	**1,568**	**1,568**	**10,976**

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.

– ☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

www.parlament.gv.at

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)[32]

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034 und Folgejahre
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	7	7	7	7	7	7	7
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
(Indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
(Direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0	0	0	0
• Externes Personal (in VZÄ)							
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	2	2	2	2	2	2	2
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
Haushaltslinie Unterstützung • in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0	0	0	0
[XX.01.YY.YY] • in den EU-Delegationen	0	0	0	0	0	0	0
(VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
(VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 4	0	0	0	0	0	0	0

[32] Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

www.parlament.gv.at

Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 4	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT	**9**	**9**	**9**	**9**	**9**	**9**	**9**

OBJ Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	**Zusatzpersonal (ausnahmsweise)***		
		Zu finanzieren aus Rubrik 4 oder Forschung	**Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung**	**Zu finanzieren aus Gebühren**
Planstellen	6 AD und 1 AST		Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Externes Personal (VB, ANS, LAK)	2 VB		Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

*

Fünf Bedienstete (drei AD und zwei VB) werden aus dem bestehendem Personalbestand der GD umgeschichtet, um an der Durchführung des Rechtsakts über die Übertragbarkeit von Kompetenzen zu arbeiten, doch für die Durchführung dieser völlig neuen Initiative werden vier zusätzliche Bedienstete (drei AD und ein AST) aus dem Umschichtungspool der Kommission erforderlich sein.

Zu den Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung gehören die Überwachung und Koordinierung des Projekts, die Verwaltung der Gruppe für die Digitalisierung von Qualifikationen, die digitale Durchführung der Verordnung, die Überwachung und künftige Berichterstattung im Rahmen der Verordnung sowie die Maßnahmensteuerung. . Für die Durchführung der Verordnung ist die Ausarbeitung mehrerer Durchführungsrechtsakte (wobei der Großteil der Arbeit voraussichtlich innerhalb von 18 Monaten nach der Annahme anfallen wird) und die schnellstmögliche Annahme der Durchführungsrechtsakte erforderlich, damit die Mitgliedstaaten das Inkrafttreten der Verordnung rechtzeitig vorbereiten können. Dafür sind auch technische Arbeiten (einschließlich IT-Entwicklung) und die technische Unterstützung erforderlich, damit die Mitgliedstaaten die Durchführung

www.parlament.gv.at

innerhalb der vorgeschriebenen Frist bewältigen können. Nach diesen ersten Jahren wird Personal benötigt, um die Durchführung in den Mitgliedstaaten, die Aktualisierung der Durchführungsrechtsakte und erforderlichenfalls die Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sowie die Überwachung und Durchsetzung der Durchführung der Verordnung weiterhin zu unterstützen. Während des gesamten Zeitraums wird Personal für die Durchführung von Governance-, Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie für die technische Unterstützung der Mitgliedstaaten benötigt.

Für die Verordnung über die Übertragbarkeit von Kompetenzen werden Investitionen in IT-Lösungen zur Unterstützung ihrer Durchführung erforderlich sein (z. B. Bereitstellung einer Referenzanwendung, um zu überprüfen, ob eine digitalisierte Qualifikation seit ihrer Ausstellung nicht gefälscht wurde, Verbesserung der IMI-Lösung, um die Anerkennung von Qualifikationen im Bereich der reglementierten Berufe besser zu unterstützen). Neben den beantragten IT-Mitteln, die für die IT-Beschaffungstätigkeiten verwendet werden (z. B. Beauftragung von IT-Dienstleistern oder vollständige Auslagerung), sollen die Fachreferate bei der Umsetzung dieser IT-Tätigkeiten unterstützt werden. Es wird zusätzliches Personal benötigt, das alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Projektmanagement übernimmt (z. B. die Planung der Arbeiten, die Erstellung der Projektcharta, die Leitung eines Teams von IT-Dienstleistern, die Überwachung und Kontrolle des Arbeitsplans und der zu erbringenden Leistungen usw.).

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	1 AST für das IT-Referat, um alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Projektmanagement abzudecken (d. h. Planung der Arbeiten, Ausarbeitung der Projektcharta, Steuerung eines Teams von IT-Dienstleistern, Überwachung und Kontrolle der Arbeitspläne anhand der zu erbringenden Leistungen usw.). 6 AD für die Ausarbeitung der Durchführungsrechtsakte, für die technische Unterstützung der Mitgliedstaaten, für die Leitung der Gruppe für die Digitalisierung von Qualifikationen und für die Durchführung von Kommunikations- und Sensibilisierungstätigkeiten. Überwachung und Koordinierung des Projekts für die digitale Umsetzung der Verordnung, die Überwachung und künftige Berichterstattung im Rahmen der Verordnung sowie die politische Steuerung.
Externes Personal	Zur Unterstützung der 6 AD in all ihren Aufgaben.

3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Obligatorisch: In die Tabelle unten ist die bestmögliche Einschätzung der für den Vorschlag/die Initiative erforderlichen Investitionen in digitale Technologien einzutragen.

www.parlament.gv.at

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel unter Rubrik 4 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltslinie ausgewiesen werden.

Die unter die Rubriken 1 bis 3 fallenden Mittel sollten als „IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme“ aufgeführt werden. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten verwendet werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die in dieser Tabelle dargelegten Informationen sollten mit den Angaben in Abschnitt 4 „Digitale Aspekte“ vereinbar sein.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**MFR 2028-2034 INSGESAMT**
RUBRIK 4								
IT-Ausgaben (intern)	0	0	0	0	0	0	0	**0**
Zwischensumme RUBRIK 4	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Außerhalb der RUBRIK 4								
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0,5	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	0,5	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.
INSGESAMT	0,5	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.

www.parlament.gv.at

3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

– ☒ kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.

– ☐ erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.

– ☐ erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

– ☐ sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

– ☒ sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung *EWR- und EFTA-Länder*	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.
Kofinanzierung INSGESAMT	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

– ☒ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.

– ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar

www.parlament.gv.at

– ☐ auf die Eigenmittel

– ☐ auf die übrigen Einnahmen

– ☐ Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative[33]						
		Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**
Artikel ….								

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Wenn festgestellt wird, dass die Initiative keine Anforderungen von digitaler Relevanz aufweist:

Begründung, warum keine digitalen Mittel genutzt werden können, um die Umsetzung der Strategie zu verbessern, und warum das Prinzip „standardmäßig digital“ nicht anwendbar ist.

Nicht zutreffend

Andernfalls:

Allgemeine Beschreibung der Anforderungen von digitaler Relevanz und der damit verbundenen Kategorien (Daten, Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen, digitale Lösungen und/oder digitale öffentliche Dienste)

[33] Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge wie in COM(2025) 574 vorgeschlagen netto, d. h. abzüglich 10 % für Erhebungskosten anzugeben.

www.parlament.gv.at

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffene oder sie betreffende Akteure	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorien
Artikel 3 Absätze 1 bis 3	Die Mitgliedstaaten benennen Aussteller, die digitale Qualifikationsbescheinigungen in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität ausstellen, als • eine qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung gemäß Artikel 45 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 910/2014; • eine elektronische Attributsbescheinigung, die von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle gemäß Artikel 45f der genannten Verordnung ausgestellt wird. Digitale Qualifikationsbescheinigungen werden in einer oder mehreren Amtssprachen der Union ihrer Wahl sowie in einer einvernehmlich vereinbarten gemeinsamen Sprache ausgestellt.	Ausstellende Behörden in den Mitgliedstaaten: o qualifizierte Vertrauensdienstea nbieter im Sinne des Artikels 3 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014; o für eine authentische Quelle zuständige öffentliche Stellen oder andere in ihrem Namen handelnde Stellen.	Ausstellung digitaler Zertifikate	Daten Digitaler öffentlicher Dienst Prozessdigitalisierun g und - automatisierung Digitale Lösung

www.parlament.gv.at

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffene oder sie betreffende Akteure	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorien
Artikel 3 Absatz 4	Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission aktuelle Listen der ausstellenden Stellen, Akkreditierungen und Qualifikationen (für die letzten zehn Jahre) übermitteln.	Mitgliedstaaten Europäische Kommission	Erstellung, Aktualisierung und Übermittlung der Vertrauenslisten	Daten Prozessdigitalisierung und -automatisierung Digitale Lösung
Artikel 3 Absatz 5	Die Inhaber von Qualifikationen müssen in der Lage sein, digitale Qualifikationsbescheinigungen auf ihren Antrag hin kostenlos elektronisch abzurufen.	EU-Bürgerinnen und -Bürger und aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (Qualifikationsinhaber)	Prüfung/Abgleich der Identität des Brieftascheninhabers Bereitstellung des Zertifikats (kostenlos, elektronisch)	Daten Digitaler öffentlicher Dienst Prozessdigitalisierung und -automatisierung Digitale Lösung
Artikel 3 Absatz 6	Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die vereinbarte gemeinsame Sprache, die Formate und Protokolle für die Ausstellung digitaler Qualifikationsbescheinigungen in der gesamten Union sowie die Formate und Übertragungsprotokolle für die Listen der ausstellenden Stellen,	Mitgliedstaaten Europäische Kommission	Ausstellung digitaler Zertifikate Informationsaustausch: im NQR enthaltene Listen der ausstellenden Stellen, Akkreditierungen und Qualifikationen	Daten Digitaler öffentlicher Dienst Prozessdigitalisierung und -automatisierung Digitale Lösung

www.parlament.gv.at

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffene oder sie betreffende Akteure	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorien
	Akkreditierungen und Qualifikationen, die in den nationalen Qualifikationsrahmen enthalten sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 15 Absatz 2 erlassen.			
Artikel 4 Absätze 1 bis 3	Die Mitgliedstaaten müssen Qualifikationen durch **digitale Qualifikationsbescheinigungen** nachweisen, die den unionsweiten Standardspezifikationen (Anhang I) entsprechen. Digitale Bescheinigungen müssen den Spezifikationen der Datenfelder in Anhang I entsprechen, mit Ausnahme der gemäß Artikel 9 ausgestellten digitalen Qualifikationsbescheinigungen. Digitale Qualifikationsbescheinigungen stellen einen Nachweis der dem Inhaber verliehenen Qualifikationen dar und sind in der gesamten Union gültig.	Ausstellende Behörden in den Mitgliedstaaten Ausstellende Stellen EU-Bürgerinnen und -Bürger und aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (Qualifikationsinhaber)	Prüfung/Abgleich der Identität des Brieftascheninhabers Ausstellung digitaler Zertifikate Die Qualität der Qualifikationen wird im Rahmen des nationalen Qualifikationsrahmens eines Mitgliedstaats gewährleistet.	Daten Digitaler öffentlicher Dienst Prozessdigitalisierung und -automatisierung Digitale Lösung

www.parlament.gv.at

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffene oder sie betreffende Akteure	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorien
Artikel 4 Absätze 4 bis 5	Ab dem [Datum des Inkrafttretens plus 36 Monate] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass digitale Qualifikationsbescheinigungen auf Antrag des Qualifikationsinhabers unverzüglich ausgestellt werden – als Standardformat zum Nachweis von Qualifikationen, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (a) sie sind Teil des nationalen Qualifikationsrahmens eines Mitgliedstaats, (b) sie wurden nach dem [Datum des Inkrafttretens minus 10 Jahre] verliehen. Für Qualifikationen, die zwischen dem [Datum des Inkrafttretens minus 10 Jahre] und dem [Datum des Inkrafttretens] verliehen wurden, stellen die Mitgliedstaaten auf Antrag des Qualifikationsinhabers so weit wie möglich unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags digitale	Ausstellende Behörden in den Mitgliedstaaten Ausstellende Stellen EU-Bürgerinnen und -Bürger und aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (Qualifikationsinhaber)	Prüfung/Abgleich der Identität des Brieftascheninhabers Ausstellung digitaler Zertifikate	Daten Digitaler öffentlicher Dienst Prozessdigitalisierung und -automatisierung

www.parlament.gv.at

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffene oder sie betreffende Akteure	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorien
	Qualifikationsbescheinigungen aus.			
Artikel 5 Absatz 1	Digitale Qualifikationsbescheinigungen werden Qualifikationsinhabern in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität ausgestellt, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen: • ihnen wurde von einer ausstellenden Stelle eine Qualifikation verliehen, • sie verfügen über eine aktive europäische Brieftasche für die Digitale Identität und • sie beantragen die Ausstellung einer digitalen Qualifikationsbescheinigung. Dies schließt erneute Ausstellungen ein, wenn der Inhaber keinen Zugang mehr zu einer zuvor im Besitz befindlichen Bescheinigung hat.	Ausstellende Behörden der ausstellenden Stellen in den Mitgliedstaaten EU-Bürgerinnen und -Bürger und aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (Qualifikationsinhaber)	Ausstellung digitaler Zertifikate Prüfung/Abgleich der Identität des Brieftascheninhabers Bereitstellung des Zertifikats	Daten Digitaler öffentlicher Dienst Prozessdigitalisierung und -automatisierung Digitale Lösung
Artikel 6 Absätze 1 bis 3	Digitale Zertifikate müssen aberkannt, widerrufen oder ausgesetzt werden, wenn die zugrunde liegende	Ausstellende Behörden in den Mitgliedstaaten	Entscheidung über die Ablehnung, den Widerruf oder die	Daten Digitaler

www.parlament.gv.at

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffene oder sie betreffende Akteure	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorien
	Qualifikation entweder im ausstellenden oder im empfangenden Mitgliedstaat von einer ausstellenden Stelle oder einer anderen zuständigen Behörde widerrufen oder ausgesetzt wurde. Der Status wird innerhalb von 24 Stunden im Überprüfungssystem widergespiegelt. Die Aussteller sollten vertrauenden Beteiligten Informationen über den Widerruf und die Aussetzung digitaler Qualifikationsbescheinigungen zur Verfügung stellen.	Vertrauende Beteiligte EU-Bürgerinnen und -Bürger und aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (Qualifikationsinhaber) Empfangende Mitgliedstaaten	Aussetzung der Ausstellung Aktualisierung der Widerrufslisten und Bereitstellung des Status durch das Überprüfungsverfahren	öffentlicher Dienst Prozessdigitalisierung und -automatisierung
Artikel 7 Absätze 1 bis 2	Spätestens bis zum [Inkrafttreten plus 36 Monate] stellen die Mitgliedstaaten ein digitales Überprüfungsinstrument bereit, mit dem vertrauende Beteiligte überprüfen können, ob 1. die digitale Qualifikationsbescheinigung von einem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Aussteller ausgestellt wurde, 2. die durch die digitale	Vertrauende Beteiligte (Arbeitgeber, Regulierungsbehörden, zuständige Behörden usw.) Europäische Kommission Entwickler von Überprüfungssoftware Inhaber von Qualifikationen	Verfahren zur Überprüfung von Zertifikaten Entwicklung/gemeinsame Nutzung von Überprüfungsinstrumenten Einhaltung der Verfahrensvorschriften	Daten Digitaler öffentlicher Dienst Digitale Lösung Prozessdigitalisierung und -automatisierung

www.parlament.gv.at

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffene oder sie betreffende Akteure	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorien
	Qualifikationsbescheinigung nachgewiesene Qualifikation von einer zum Zeitpunkt der Ausstellung akkreditierten ausstellenden Stelle vergeben wurde, 3. die digitale Qualifikationsbescheinigung seit ihrer Ausstellung nicht manipuliert wurde und 4. die digitale Qualifikationsbescheinigung weder ausgesetzt noch widerrufen wurde. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Formaten und Verfahren für die Überprüfung durch vertrauende Beteiligte gemäß Absatz 1. Die Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.			

www.parlament.gv.at

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffene oder sie betreffende Akteure	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorien
Artikel 8 Absatz 1	Die Mitgliedstaaten stellen der Europass-Online-Plattform Informationen über Qualifikationen, ausstellende Stellen und Akkreditierungen zur Verfügung, und zwar im Einklang mit • einem gemeinsamen semantischen Modell gemäß Anhang I Nummer 1, • den Mindestanforderungen gemäß Anhang IV, • der Fachterminologie der Europäischen Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (ESCO), die soweit möglich für die Beschreibung von Fähigkeiten/Kompetenzen und Qualifikationen verwendet wird und auf einer Zuordnung zwischen den Klassifikationssystemen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Klassifikation beruht.	Mitgliedstaaten Europäische Kommission	Vergleichbare Informationen über Qualifikationen	Daten Digitaler öffentlicher Dienst Digitale Lösung Prozessdigitalisierung und -automatisierung

www.parlament.gv.at

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffene oder sie betreffende Akteure	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorien
	Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Informationen so weit wie möglich in Echtzeit, in jedem Fall aber mindestens einmal monatlich.			
Artikel 8 Absätze 3 bis 5	Die nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) umfassen alle Qualifikationen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vergeben wurden, und werden auf dem neuesten Stand gehalten. Die Mitgliedstaaten nehmen Microcredentials so weit wie möglich in ihre nationalen Qualifikationsrahmen auf. Die Mitgliedstaaten legen den Europäischen Qualitätsrahmen (EQR) zugrunde, um die nationalen Qualifikationsrahmen oder -systeme zuzuordnen und alle Qualifikationsarten und -niveaus in der Union, die Teil nationaler Qualifikationsrahmen oder -systeme sind, zu vergleichen, insbesondere indem sie ihre Qualifikationsniveaus den in Anhang III dargelegten EQR-	Nationale Behörden der Mitgliedstaaten Qualifikationsanbieter	Zuordnung zum EQR und Aktualisierung der NQR-Register	Daten Digitaler öffentlicher Dienst Digitale Lösung Prozessdigitalisierung und -automatisierung

www.parlament.gv.at

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffene oder sie betreffende Akteure	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorien
	Niveaus zuordnen.			
Artikel 8 Absatz 6	Die Kommission stellt über die Europass-Plattform ein digitales Instrument zur Verfügung, um den automatisierten Vergleich von Qualifikationen zu erleichtern, die in nationalen Qualifikationsrahmen dem Europäischen Qualifikationsrahmen zugeordnet sind.	Europäische Kommission Nationale Behörden (für die Bereitstellung der Daten)	Veröffentlichung der NQR-Daten auf dem Europass Vergleich zweier Einzelqualifikationen nebeneinander Export der Vergleichsansicht (zu Informationszwecken) Suche nach dem EQR-Niveau anhand einer Qualifikationsbezeichnung Vergleich zweier nationaler Qualifikationsrahmen	Daten Digitale Lösung Prozessdigitalisierung und -automatisierung
Artikel 9 Absätze 1 bis 4	Bei Qualifikationen, die vor mehr als zehn Jahren verliehen wurden, müssen die Mitgliedstaaten auf Antrag einen digitalen Nachweis auf der Grundlage bestehender Nachweise (unter Verwendung von eIDAS (Verordnung (EU) Nr. 910/2014), Anhang VI oder gemeinsamer OOTS-Dienste (Verordnung (EU) 2018/1724 über das	EU-Bürgerinnen und -Bürger und aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (Qualifikationsinhaber) Ausstellende Behörden	Abruf historischer Nachweise Schaffung eines digitalen Zertifikats für alte Qualifikationen Anpassung an Standardspezifikation	Daten Digitaler öffentlicher Dienst Prozessdigitalisierung und -automatisierung Digitale Lösung

www.parlament.gv.at

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffene oder sie betreffende Akteure	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorien
	einheitliche digitale Zugangstor)) und im Einklang mit der Standardspezifikation der Union ausstellen. Die Mitgliedstaaten verwenden für diese digitalen Qualifikationsbescheinigungen die in Anhang V festgelegten Standardspezifikationen der Union für Datenfelder.			
Artikel 12 Absätze 1 bis 2	Personenbezogene Daten werden im Rahmen dieser Verordnung nur insoweit verarbeitet, als dies für die Ausstellung und Überprüfung digitaler Qualifikationsbescheinigungen gemäß Kapitel 2 erforderlich ist. Personenbezogene Daten, die im Rahmen dieser Verordnung verarbeitet werden, werden nicht länger als [45] Jahre gespeichert.	Für die Verarbeitung Verantwortliche (ausstellende Behörden und Prüfstellen) Datenschutzbeauftragte EU-Bürgerinnen und -Bürger und aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (Qualifikationsinhaber)	Erhebung, Speicherung und Löschung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Ausstellung und Überprüfung von Zertifikaten	Daten
Artikel 13 Absätze 1 bis 4	Bis zum [[48] Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach jedes Jahr übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die	Nationale Meldeeinheiten Europäische Kommission	Datenerhebung für die statistische Berichterstattung, Erstellung von jährlichen	Daten Prozessdigitalisierung und -

www.parlament.gv.at

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffene oder sie betreffende Akteure	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorien
	folgenden Daten zu den letzten zwölf Monaten: a) Zahl der ausgestellten, widerrufenen und ausgesetzten digitalen Qualifikationsbescheinigungen , b) Anteil der in Form digitaler Qualifikationsbescheinigungen ausgestellten Qualifikationen an allen vergebenen Qualifikationen, c) Zahl der vertrauenden Beteiligten, die für digitale Qualifikationsbescheinigungen registriert sind und Zugang zu diesen beantragen. Bis zum [[48] Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle zwei Jahre legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Der Bericht enthält Folgendes: c) die in Absatz 1 genannten Daten,	Prüfstellen	Berichten und Zweijahresberichten sowie Übermittlung an die Kommission	automatisierung

www.parlament.gv.at

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffene oder sie betreffende Akteure	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorien
	d) die Informationen über die jeweilige durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Antrags auf Ausstellung einer digitalen Qualifikationsbescheinigung gemäß Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 9. Die Mitgliedstaaten holen Rückmeldungen von Inhabern von Qualifikationen, Arbeitgebern, ausstellenden Einrichtungen, Ausstellern, Anerkennungsbehörden für reglementierte Berufe und anderen Interessenträgern ein, die für die Erstellung des Berichts gemäß diesem Absatz erforderlich sind. Die der Kommission gemäß den Absätzen 1 und 2 übermittelten Informationen dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten. Bis zum [Datum des Geltungsbeginns plus fünf Jahre] überprüft und bewertet die Kommission die Anwendung dieser Verordnung und legt dem Europäischen Parlament und			

www.parlament.gv.at

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffene oder sie betreffende Akteure	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorien
	dem Rat einen entsprechenden Bericht vor.			

www.parlament.gv.at

4.2. Daten

Allgemeine Beschreibung der erfassten Daten

Art der Daten	**Anforderung(en)**	**Standard und/oder Spezifikation (falls zutreffend)**
Digitale Qualifikationsbescheinigungen	Artikel 3 Absätze 1 bis 3 Artikel 3 Absätze 4 bis 6 Artikel 4 Absätze 1 bis 5 Artikel 5 Absatz 1 Artikel 6 Absätze 1 bis 3 Artikel 7 Absätze 1 bis 2 Artikel 8 Absatz 1 Artikel 8 Absätze 3 bis 5 Artikel 9 Absätze 1 bis 4 Artikel 12 Absätze 1 bis 2	Elektronische Attributsbescheinigungen gemäß EUDI, Standards und Verfahren gemäß Anhang I, Anhang II, Anhang IV und Anhang V.
Widerrufs-/Aussetzungsdaten	Artikel 6 Absätze 1 bis 3	Von den Mitgliedstaaten verwaltete und anderen zugänglich gemachte Widerrufslisten
Listen der ausstellenden Stellen	Artikel 3 Absatz 4 Artikel 3 Absatz 6 Artikel 5 Absatz 1 Artikel 8 Absätze 1 bis 2	Standards und Verfahren gemäß Anhang IV.

www.parlament.gv.at

Liste der Akkreditierungen	Artikel 3 Absatz 4 Artikel 3 Absatz 6 Artikel 5 Absatz 1 Artikel 8 Absätze 1 bis 2	Standards und Verfahren gemäß Anhang IV.
Listen aktuell und in den vorangegangenen zehn Jahren ausgestellter Qualifikationen und in diesem Zeitraum angefallener Daten über Qualifikationen, die in den nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) der Mitgliedstaaten aufgeführt sind	Artikel 3 Absatz 4 Artikel 3 Absatz 6 Artikel 8 Absätze 3 bis 6	Soweit möglich sollten ESCO-, EQR- und ISCED-Klassifikationen verwendet werden. Standards und Verfahren gemäß Anhang IV.
Jährliche statistische Zusammenfassung der Anzahl der ausgestellten/erneuerten/entzogenen/ausgesetzten digitalen Zertifikate, Bearbeitungszeiten, Nutzererfahrungen und Rückmeldungen der Interessenträger.	Artikel 13 Absätze 1 bis 4	
Personenbezogene Daten von Qualifikationsinhabern	Artikel 12 Absätze 1 bis 2	Verarbeitet gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO); Datenminimierung und Speicherbegrenzung

Vereinbarkeit mit der europäischen Datenstrategie

Erläuterung, inwiefern die Anforderung(en) mit der Europäischen Datenstrategie vereinbar ist/sind.

Was die Einhaltung der DSGVO betrifft, so sind die wichtigsten Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Schutz

www.parlament.gv.at

personenbezogener Daten bereits in Artikel 12 festgelegt.

Qualifikations- und Akkreditierungsdaten sind bereits als offene Daten auf dem Portal data.europa.eu[34] verfügbar. Qualifikationen, ausstellende Stellen und Akkreditierungsinformationen enthalten keine personenbezogenen Daten.

Die Initiative unterstützt die Europäische Datenstrategie, denn sie sorgt dafür, dass Qualifikationsdaten unter der Kontrolle des Inhabers grenzüberschreitend interoperabel, übertragbar und wiederverwendbar sind.

Digitale Zertifikate werden in der EUDI-Brieftasche der Bürgerinnen und Bürger gespeichert, die eine selektive Offenlegung und eine vom Nutzer gesteuerte Weitergabe ermöglicht – ganz im Sinne des Ziels der Strategie, den Einzelnen mehr Kontrolle über ihre Daten zu geben.

[34] https://data.europa.eu/data/datasets/european-learning-data?locale=de.

www.parlament.gv.at

Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung

Erläuterung, inwiefern der Grundsatz der einmaligen Erfassung berücksichtigt wurde und inwiefern die Möglichkeit der Weiterverwendung vorhandener Daten geprüft wurde.

Durch die Weiterverwendung des Rahmens der EUDI-Brieftasche wird der Grundsatz der einmaligen Erfassung gewährleistet, da die bestehende Brieftasche und der dazugehörige Vertrauensrahmen wiederverwendet werden.

Die Weiterverwendung des Europass-Rahmens, insbesondere des Qualifikationsdatenregisters, ist vorgesehen, da dieser Mechanismus bereits für die Veröffentlichung von Akkreditierungen und Qualifikationen im Europass besteht. Außerdem wird das Europass-Instrument zum Qualifikationsvergleich auf die Qualifikationsdatenbank sowie auf bereits vorhandene Funktionen innerhalb des Europass zurückgreifen.

Die Weiterverwendung des Europäischen Lernmodells (ELM) ist für die semantische Interoperabilität für digitale Qualifikationsbescheinigungen und für Informationen über Qualifikationen, ausstellende Stellen und Akkreditierungsinformationen geplant.

Erläuterung, inwiefern neu geschaffene Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind und hohen Standards entsprechen.

Personenbezogene Daten (einschließlich Qualifikationen oder Informationen im Rahmen von Anerkennungsverfahren) sollen im Allgemeinen nicht auffindbar oder wiederverwendbar sein.

Die Interoperabilität von Qualifikationsbescheinigungen wird durch die Verwendung des EUDI-Rahmens und der EUDI-Infrastruktur sowie durch die in den Anhängen beschriebenen gemeinsamen Standards und die Verwendung eines gemeinsamen semantischen Datenmodells gewährleistet. Solche Standards sorgen dafür, dass Qualifikationen im grenzüberschreitenden Kontext einheitlich verstanden werden.

Informationen über nationale Qualifikationsrahmen werden von den Mitgliedstaaten auf dem neuesten Stand gehalten und auf dem Europass veröffentlicht (gemäß Artikel 8).

www.parlament.gv.at

Datenströme

Allgemeine Beschreibung der Datenströme

Art der Daten	**Anforderung(en)**	**Akteure, die die Daten bereitstellen**	**Akteure, die die Daten empfangen**	**Auslöser für den Datenaustausch**	**Häufigkeit (falls zutreffend)**
Digitale Qualifikationsbescheinigungen	Artikel 3 Absätze 1 bis 3 Artikel 4 Absätze 1 bis 5 Artikel 5 Absatz 1 Artikel 6 Absätze 1 bis 3 Artikel 7 Absätze 1 bis 2	Ausstellende Behörden der Mitgliedstaaten Ausstellende Stellen EU-Bürger/-bürgerin/aufenthaltsberechtigte(r) Drittstaatsangehörige(r)	EU-Bürger/-bürgerin/aufenthaltsberechtigte(r) Drittstaatsangehörige(r) Vertrauende Beteiligte	Anfrage von EU-Bürger/-bürgerin/aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen Automatische Verlängerung von Zertifikaten (z. B. nach Ablauf) Ersuchen des vertrauenden Beteiligten (z. B. während eines Antragsverfahrens)	
Listen der ausstellenden Stellen	Artikel 3 Absatz 4	Nationale Behörden der Mitgliedstaaten	Europäische Kommission	Aktualisierung der Daten der ausstellenden Stellen	
Listen der Akkreditierungen	Artikel 3	Nationale Behörden der	Europäische Kommission	Aktualisierung der	

www.parlament.gv.at

	Absatz 4	Mitgliedstaaten		Akkreditierungsdaten	
Listen der Qualifikationen und Daten über Qualifikationen, die in den nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) aufgeführt sind	Artikel 8 Absätze 1 bis 2 Artikel 8 Absätze 3 bis 5	Nationale Behörden der Mitgliedstaaten	Europäische Kommission (Europass)	Aktualisierung der Daten über Qualifikationen	
Jährliche statistische Zusammenfassung der Anzahl der ausgestellten/erneuerten/entzogenen/ausgesetzten digitalen Zertifikate, Bearbeitungszeiten, Nutzererfahrungen und Rückmeldungen der Interessenträger.	Artikel 13 Absätze 1 bis 2	Nationale Behörden der Mitgliedstaaten	Europäische Kommission		Jährlich
Widerrufs-/Aussetzungsdaten	Artikel 6 Absätze 1 bis 3	Ausstellende Behörde des Mitgliedstaats	Andere Mitgliedstaaten/vertrauende Beteiligte	Ereignis des Entzugs oder der Aussetzung	Im Zuge des Ereignisses
Vergleichbare Informationen über Qualifikationen	Artikel 8 Absätze 1 bis 2	Mitgliedstaaten	Europass-Plattform Europäische Kommission	Aktuelle Informationen zu Qualifikationen, ausstellenden Stellen und Akkreditierungen	Im Zuge der Aktualisierung

www.parlament.gv.at

4.3. Digitale Lösungen

Allgemeine Beschreibung der digitalen Lösungen

Digitale Lösung	Anforderung(en)	Wichtigste vorgeschriebene Funktionen	Zuständige Stelle	Inwiefern wird Zugänglichkeit gewährleistet?	Wie wird die Wiederverwendbarkeit berücksichtigt?	Einsatz von KI-Technologien (falls zutreffend)
System für die Ausstellung und den Widerruf digitaler Qualifikationsbescheinigungen	Artikel 3 Absätze 1 bis 3 Artikel 4 Absätze 1 bis 5 Artikel 5 Absatz 1 Artikel 6 Absätze 1 bis 3 Artikel 9 Absätze 1 bis 4 Artikel 12 Absätze 1 bis 2	Ausstellung digitaler Zertifikate für EUDI-Brieftaschen in Form elektronischer EUDI-Attributsbescheinigungen. Abruf historischer Nachweise mithilfe von in den Hauptteil des digitalen Zertifikats eingebetteten Attributen. Verwaltung der Widerrufslisten und Bereitstellung dieser Listen für vertrauende Beteiligte	Ausstellende Behörden der Mitgliedstaaten	Gemäß den EUDI-Spezifikationen	Definitionsgemäß werden die ausstellenden Systeme die EUDI-Infrastruktur (einschließlich des EUDI-Vertrauensrahmens und der einschlägigen ETSI-Normen) und EUDI-Spezifikationen weiterverwenden	Nicht zutreffend
Instrument zur Überprüfung digitaler	Artikel 7 Absätze 1 bis 2	Digitales Überprüfungsinstrument, mit dem sichergestellt	Mitgliedstaaten	Gemäß Artikel 7 Absätze 1	Falls dies für sinnvoll erachtet wird, könnte die	Nicht zutreffend

www.parlament.gv.at

Qualifikationsbescheinigungen		wird, dass die vertrauenden Beteiligten in der Lage sind, digitale Qualifikationsbescheinigungen im Einklang mit gemeinsamen Mindestanforderungen und -verfahren zu überprüfen		und 2 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Überprüfungsanwendung einzuführen, die für alle ihre Qualifikationsinhaber geeignet ist.	Kommission auf freiwilliger Basis eine Referenzimplementierung der von den Mitgliedstaaten weiterzuverwendenden/konfigurierenden Anwendung bereitstellen, wie in den unterstützenden Maßnahmen (und Erwägungsgrund 16) beschrieben	
Europass-System	Artikel 8 Absatz 1 Artikel 8 Absatz 6	Speicherung von Daten über Qualifikationen, ausstellende Stellen und Akkreditierungen. Darstellung der Informationen über Qualifikationen und Akkreditierungen. Qualifikationsinformationen werden auch für den Europass-Vergleich des einheitlichen Qualifikationsinstruments verwendet. Um die Initiative zur Übertragbarkeit von	Europäische Kommission und Mitgliedstaaten (Datenlieferanten)	Aufbau auf bestehenden Europass-Instrumenten, die bereits den Leitlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG) 2.1 entsprechen	Verbesserung der bestehenden Europass-Instrumente	Nicht zutreffend

www.parlament.gv.at

		Kompetenzen in vollem Umfang zu unterstützen, müssen folgende Entwicklungen durchgeführt werden: 1. Unterstützung für ein Register der ausstellenden Stellen 2. Versionierung und Zeitstempelung von Qualifikationen und Akkreditierungen 3. Verbesserung der Leistung und Skalierbarkeit 4. Anpassungen nach Änderungen des ELM Erweiterung der bestehenden Funktionen des Instruments für den Vergleich von Qualifikationen um: 1. einen Mechanismus zur Bestimmung des				

www.parlament.gv.at

		EQR-Niveaus einer bestimmten Qualifikation und deren Export, die Suche nach ähnlichen nationalen Qualifikationen in anderen Mitgliedstaaten.				

Für jede digitale Lösung Erläuterung, inwiefern diese mit geltenden digitalen Strategien und Rechtsvorschriften im Einklang steht.

www.parlament.gv.at

System für die Ausstellung und den Widerruf digitaler Qualifikationsbescheinigungen

Digitale und/oder sektorspezifische Strategie (falls anwendbar)	Erläuterung der Vereinbarkeit
KI-Verordnung	Es ist nicht vorgesehen, KI-Systeme für diese Lösung zu erstellen oder zu verwenden.
EU-Rahmen für Cybersicherheit	Alle Ausstellungsprotokolle werden den EUDI-Protokollen und -Standards für das digitale Bescheinigungsformat entsprechen. Durch die Verordnung werden keine zusätzlichen Cybersicherheitsanforderungen hinzugefügt.
eIDAS-Verordnung	Da die ausstellenden Systeme EUDI-Bescheinigungen ausstellen müssen, müssen sie sich auf Spezifikationen stützen, die in der EUDI-Verordnung festgelegt sind (per definitionem im Einklang mit eIDAS).
Einheitliches digitales Zugangstor und IMI	Das technische System für die einmalige Erfassung kann genutzt werden, um Informationen zu bestätigen, die in eine digitale Qualifikationsbescheinigung aufzunehmen sind, und um die authentische Quelle zu ermitteln.
DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679)	Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auf das für die Ausstellung erforderliche Maß beschränkt (Artikel 13); es gelten die Grundsätze der Datenminimierung und Speicherbegrenzung.
Sonstige	Nicht zutreffend

www.parlament.gv.at

Instrument zur Überprüfung digitaler Qualifikationsbescheinigungen

Digitale und/oder sektorspezifische Strategie (falls anwendbar)	**Erläuterung der Vereinbarkeit**
KI-Verordnung	Es ist nicht vorgesehen, KI-Systeme für diese Lösung zu erstellen oder zu verwenden.
EU-Rahmen für Cybersicherheit	Alle Überprüfungsprotokolle werden den EUDI-Protokollen und -Standards für das digitale Bescheinigungsformat entsprechen. Durch die Verordnung werden keine zusätzlichen Cybersicherheitsanforderungen hinzugefügt.
eIDAS-Verordnung	Die Überprüfung der digitalen EUDI-Bescheinigung auf der Grundlage von eIDAS wird den EUDI-Protokollen und -Standards entsprechen.
Einheitliches digitales Zugangstor und IMI	Keine Schnittstelle mit dem einheitlichen digitalen Zugangstor oder IMI vorgesehen.
Sonstige	Nicht zutreffend

Europass

Digitale und/oder sektorspezifische Strategie (falls anwendbar)	**Erläuterung der Vereinbarkeit**
KI-Verordnung	Es ist nicht vorgesehen, KI-Systeme für diese Lösung zu erstellen oder zu verwenden.
EU-Rahmen für Cybersicherheit	Es gibt keine neuen spezifischen Cybersicherheitsanforderungen, die in der

www.parlament.gv.at

	Verordnung vorgeschrieben sind.
eIDAS-Verordnung	Nicht zutreffend
Einheitliches digitales Zugangstor und IMI	Nicht zutreffend
DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679)	Im Europass werden NQR-/Qualifikationsmetadaten veröffentlicht, keine personenbezogenen Daten einzelner Inhaber.
Sonstige	Nicht zutreffend

www.parlament.gv.at

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Allgemeine Beschreibung der von den Anforderungen betroffenen digitalen öffentlichen Dienste

Digitaler öffentlicher Dienst oder Kategorie digitaler öffentlicher Dienste	**Beschreibung**	**Anforderung(en)**	**Lösung(en) für ein interoperables Europa**	**Andere Interoperabilitätslösung(en)**
Dienst für die Ausstellung und den Widerruf digitaler Qualifikationsbescheinigungen	Von den ausstellenden Behörden der Mitgliedstaaten bereitgestellter Dienst zur Ausstellung digitaler Qualifikationsbescheinigungen für Bürgerinnen und Bürger. Im Rahmen der EUDI-Brieftasche bereitgestellter und von den ausstellenden Behörden der Mitgliedstaaten umgesetzter Dienst zur Aufhebung oder Aussetzung eines Zertifikats, wenn die zugrunde liegende Qualifikation entweder im ausstellenden oder im empfangenden Mitgliedstaat widerrufen oder ausgesetzt wurde. Das Verfahren zur Erfassung von Lebensereignissen und die	Artikel 3 Absätze 1 bis 3 Artikel 4 Absätze 1 bis 5 Artikel 5 Absatz 1 Artikel 6 Absätze 1 bis 3 Artikel 9 Absätze 1 bis 4 Artikel 16	Nicht zutreffend	EUDI-Brieftasche, EUDI-Vertrauensrahmen, EQR-Angleichung, Europäisches Lernmodell[35] Portal „Ihr Europa“ und zentrales digitales Zugangstor

[35] Das ELM wurde im Rahmen des CAMSS bewertet: https://interoperable-europe.ec.europa.eu/collection/common-assessment-method-standards-and-specifications-camss/solution/camss-assessment-elm-eif-scenario.

www.parlament.gv.at

	Ausgabe digitaler Zertifikate wurden dem einheitlichen digitalen Zugangstor hinzugefügt			
Dienst zur Überprüfung digitaler Qualifikationsbescheinigungen	Von vertrauenden Beteiligten in den Mitgliedstaaten (Arbeitgebern, Regulierungsbehörden usw.) bereitgestellter Dienst zur Annahme und Überprüfung digitaler Zertifikate	Artikel 7 Absätze 1 bis 2	Nicht zutreffend	EUDI-Vertrauensrahmen, ELM, Referenzimplementierung des Überprüfungsdienstes (**Erwägungsgrund 16** (Verweis auf Abschnitt 4.5: Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung))
Veröffentlichung des nationalen Qualifikationsdatendienstes (Europass und offenes Datenportal der EU)	Von der Europäischen Kommission bereitgestellter Dienst (im Europass und auf dem Europäischen Datenportal)	Artikel 3 Absatz 4 Artikel 8 Absätze 3 bis 6	Nicht zutreffend	Europäisches Lernmodell

www.parlament.gv.at

Auswirkungen der Anforderung(en) auf die grenzüberschreitende Interoperabilität nach digitalem öffentlichen Dienst

System für die Ausstellung und den Widerruf digitaler Qualifikationsbescheinigungen

Bewertung	**Maßnahme(n)**	**Mögliche verbleibende Hindernisse (falls zutreffend)**
Vereinbarkeit mit bestehenden digitalen und sektorspezifischen Strategien **Bitte führen Sie die ermittelten anwendbaren digitalen und sektorspezifischen Strategien auf.**	Ausstellung: • EUDI-Verordnung für die Ausstellung digitaler Zertifikate, die eine Änderung der ETSI-Profile zur Unterstützung des W3C-VCDM erforderlich machen wird. • Initiative für die Verordnung über die Übertragbarkeit von Kompetenzen • Zugangstor-Verordnung Widerruf: • EUDI-Verordnung • Initiative zur Übertragbarkeit von Kompetenzen	Nicht zutreffend
Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ein gemeinsames Verständnis der Daten zu gewährleisten **Führen Sie die geplanten Governance-Maßnahmen auf.**	Ausstellung: • Registrierung von Ausstellern im EUDI-Vertrauensrahmen zur Anerkennung als zugelassener Aussteller • Übermittlung der Liste der ausstellenden Stellen, Akkreditierungen und Qualifikationen an die Kommission und Veröffentlichung in der Gruppe für die Digitalisierung von Qualifikationen Widerruf:	Nicht zutreffend

www.parlament.gv.at

	Governance: getrennte und verbindliche Rollen (der Aussteller lehnt die Ausstellung ab, widerruft oder setzt sie aus und hält die Informationen auf dem neuesten Stand, vertrauende Beteiligte in der gesamten Union müssen die Gültigkeit verweigern), wobei die Bedingungen für die Wiedererlangung der Qualifikation dem erteilenden Mitgliedstaat überlassen werden – eine nationale Entscheidung mit unionsweiter Wirkung. Verwaltung: ein grenzüberschreitender Dienst für den Status/Widerruf, der die Informationen innerhalb von 24 Stunden nach dem Ersuchen zugänglich macht, mit einer Aufzeichnung des Widerrufs- und des Aussetzungsstatus, einer Unterscheidung zwischen dauerhaftem und vorübergehendem Status und einem Arbeitsablauf für die erneute Ausstellung, der die Überprüfung der nationalen Anforderungen voraussetzt.	
Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ein gemeinsames Verständnis der Daten zu gewährleisten **Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.**	• Datenspezifikationen gemäß den Anhängen I II, IV und V • Anhand des ELM durchgeführte CAMMS-Bewertung • Ein öffentlich zugänglicher ELM-Browser, der die Ontologie, alle Anwendungsprofile und Eigenschaften	Nicht zutreffend

www.parlament.gv.at

	genau beschreibt. • Futurium-Peer-Austauschgruppe für das ELM	
Verwendung gemeinsam vereinbarter offener technischer Spezifikationen und Standards **Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.**	• Technische Spezifikationen gemäß den Anhängen I, II, IV und V.	Nicht zutreffend

Dienst zur Überprüfung digitaler Qualifikationsbescheinigungen

Bewertung	**Maßnahme(n)**	**Mögliche verbleibende Hindernisse (falls zutreffend)**
Vereinbarkeit mit bestehenden digitalen und sektorspezifischen Strategien **Bitte führen Sie die ermittelten anwendbaren digitalen und sektorspezifischen Strategien auf.**	• Annahme der in der EUDI-Verordnung vorgesehenen Technologien und Normen • EUDI-Verordnung für die Überprüfung digitaler Zertifikate • Verordnung über die Initiative zur Übertragbarkeit von Kompetenzen	Nicht zutreffend
Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ein gemeinsames Verständnis der Daten zu gewährleisten **Führen Sie die geplanten Governance-Maßnahmen auf.**	• Registrierung vertrauender Beteiligter im EUDI-Vertrauensrahmen zur Anerkennung als zugelassene Prüfstellen	Nicht zutreffend
Maßnahmen, die ergriffen wurden,	• Datenspezifikationen gemäß den	Nicht zutreffend

www.parlament.gv.at

um ein gemeinsames Verständnis der Daten zu gewährleisten **Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.**	Anhängen I und II, IV, V	
Verwendung gemeinsam vereinbarter offener technischer Spezifikationen und Standards **Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.**	• Technische Spezifikationen gemäß Anhang I	Nicht zutreffend

Veröffentlichung des nationalen Qualifikationsdatendienstes (Europass und offenes Datenportal der EU)

Bewertung	**Maßnahme(n)**	**Mögliche verbleibende Hindernisse (falls zutreffend)**
Vereinbarkeit mit bestehenden digitalen und sektorspezifischen Strategien **Bitte führen Sie die ermittelten anwendbaren digitalen und sektorspezifischen Strategien auf.**	• Europass-Beschluss (Beschluss (EU) 2018/646) • Empfehlung des Rates über den Europäischen Qualifikationsrahmen • Empfehlung des Rates über einen europäischen Ansatz für Microcredentials •	Nicht zutreffend
Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ein gemeinsames Verständnis der Daten zu gewährleisten **Führen Sie die geplanten Governance-Maßnahmen auf.**	• Wie in Artikel 9 erwähnt, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Informationen über die in den nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) aufgeführten Qualifikationen, die im Europass veröffentlicht werden, bereitzustellen. Dies ist bereits heute	Nicht zutreffend

www.parlament.gv.at

	möglich, jedoch auf freiwilliger Basis.	
Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ein gemeinsames Verständnis der Daten zu gewährleisten **Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.**	• Angleichung der Niveaus der nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) an die Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 • Verwendung der gemeinsamen ESCO-Klassifikation für die Terminologie der Kompetenzen gemäß Artikel 9 Absatz 6 • Verbesserung des bestehenden Europass-Instruments für den Vergleich von Qualifikationen	Nicht zutreffend
Verwendung gemeinsam vereinbarter offener technischer Spezifikationen und Standards **Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.**	• Im Vergleich zur derzeitigen Situation sind keine neuen technischen Spezifikationen vorgesehen.	Nicht zutreffend

www.parlament.gv.at

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Allgemeine Beschreibung der Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Beschreibung der Maßnahme	**Anforderung(en)**	**Rolle der Kommission** (falls zutreffend)	**Zu beteiligende Akteure** (falls zutreffend)	**Voraussichtlicher Zeitplan** (falls zutreffend)
In Artikel 3 Absatz 6 heißt es: „Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung detaillierter Bestimmungen über die vereinbarte gemeinsame Sprache, die Ausstellungsformate und -protokolle für digitale Qualifikationsbescheinigungen in der gesamten Union und die Formate und Protokolle für die Übermittlung von Listen der ausstellenden Stellen, Akkreditierungen und Qualifikationen, die in den nationalen Qualifikationsrahmen für die Ausstellung und Überprüfung digitaler Qualifikationsbescheinigungen enthalten sind.“ Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 15 Absatz 2 erlassen.	Artikel 3 Absätze 1 bis 3 Artikel 3 Absätze 4 bis 5 Artikel 4 Absätze 1 bis 5 Artikel 5 Absatz 1 Artikel 6 Absätze 1 bis 3 Artikel 7 Absätze 1 bis 2 Artikel 8 Absatz 1 Artikel 8 Absätze 3 bis 5 Artikel 9 Absätze 1 bis 4 Artikel 12 Absätze 1 bis 2 Artikel 13 Absätze 1 bis 4	Ausarbeitung und Annahme von Durchführungsrechtsakten	In Artikel 14 heißt es: „Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.“	

www.parlament.gv.at

Referenzimplementierung des Überprüfungsinstruments Um das Vertrauen in digitale Qualifikationsbescheinigungen und deren Interoperabilität in der gesamten Union zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Mechanismen und Instrumente einrichten, die es vertrauenden Beteiligten wie Arbeitgebern und Behörden ermöglichen, die Echtheit und Gültigkeit einer Qualifikation und die Akkreditierung einer ausstellenden Stelle zu überprüfen. Um gemeinsame Überprüfungsverfahren zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand zu verringern, kann die Kommission die Mitgliedstaaten unterstützen, unter anderem durch die Bereitstellung einer Referenzsoftware zur Unterstützung sicherer, effizienter und diskriminierungsfreier Überprüfungsverfahren.	Erwägungsgrund 16	Bereitstellung einer Referenzsoftware	Europäische Kommission Mitgliedstaaten	

www.parlament.gv.at

Pilotprojekt mit Mitgliedstaaten/Ausstellern	-	Durchführung eines Pilotprojekts	Behörden der Mitgliedstaaten, ausstellende Stellen, digitale Aussteller (qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter oder öffentliche Aussteller), Qualifikationsinhaber	

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 15.9.2026
COM(2026) 992 final

ANNEXES 1 to 5

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLIAMENTS UND DES RATES

über die Übertragbarkeit von Qualifikationen und Kompetenzen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 ("Verordnung über die Übertragbarkeit von Kompetenzen")

{SEC(2026) 992 final} - {SWD(2026) 992 final} - {SWD(2026) 993 final} -
{SWD(2026) 994 final}

www.parlament.gv.at

Anhang I

Standardspezifikationen der Union für digitale Qualifikationsbescheinigungen

1. Die digitale Qualifikationsbescheinigung und die für ihre Ausstellung und Überprüfung relevanten Instrumente und Systeme müssen dem W3C-Datenmodell für überprüfbare Nachweise und der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entsprechen.

2. Für die digitale Qualifikationsbescheinigung und die Informationen über die ausstellende Stelle, die Akkreditierung und die Qualifikation wird ein gemeinsames semantisches Modell, nämlich das Europäische Lernmodell[1], verwendet.

[1] https://op.europa.eu/de/web/eu-vocabularies/dataset/-/resource?uri=http://publications.europa.eu/resource/dataset/snb-model

www.parlament.gv.at

Anhang II

Spezifikationen für Datenfelder in digitalen Qualifikationsbescheinigungen gemäß Artikel 4 Absatz 2

1. Pflichtfelder:

FELDBEZEICHNUNG	BESCHREIBUNG
Vorname	Vorname des Inhabers
Familienname	Familienname des Inhabers
Geburtsdatum	Geburtsdatum des Inhabers
Geburtsort	Land als Alpha-2-Ländercode gemäß ISO 3166-1 oder Staat, Provinz, Distrikt oder Gebiet, Gemeinde, Stadt, Kleinstadt oder Dorf, in der/dem der Nutzer, auf den sich die Inhaberdaten beziehen, geboren wurde
Staatsangehörigkeit	Ein oder mehrere Alpha-2-Ländercodes nach ISO 3166-1, die die Staatsangehörigkeit (oder die Staatsangehörigkeiten) des Inhabers angeben
Bezeichnung der Qualifikation	Offizielle Bezeichnung der Qualifikation in mindestens einer der festgelegten Sprachen
Bezeichnung der Qualifikation in der gemeinsam vereinbarten Sprache	Offizielle Bezeichnung in der gemeinsam vereinbarten Sprache
Bereich der allgemeinen und/oder beruflichen Bildung	Fachgebiet gemäß der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen - Allgemeine und Berufliche Bildung (ISCED-F-2013)
Gültig ab	Datum und Uhrzeit der Ausstellung der digitalen Qualifikationsbescheinigung
Gültig bis	Datum und Uhrzeit des Ablaufs der Gültigkeit der digitalen Qualifikationsbescheinigung
EQR-Niveau	Anwendbares Niveau des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR)
NQR-Niveau	Qualifikationsniveau gemäß dem nationalen Qualifikationsrahmen (NQR)
Aussteller	Rechtliche Kennung, Name und Sitz der ausstellenden Organisation, die die digitale Qualifikationsbescheinigung ausgestellt hat

www.parlament.gv.at

Ausstellende Stelle(n)	Rechtliche Kennung, Name und Sitz der ausstellenden Stelle(n), die die Qualifikation vergeben hat/haben
Land/Länder der Vergabe der Qualifikation	Mitgliedstaat(en), in dem (denen) die Qualifikation vergeben wurde
gegebenenfalls Region der Vergabe	gegebenenfalls Code der Region, in der die Qualifikation vergeben wurde
Datum der Vergabe	Datum, an dem die Qualifikation offiziell vergeben wurde
Lernergebnisse[1] ODER Beschreibung der Qualifikation[2]	Zusammenfassung der Lernergebnisse ODER Beschreibung der Qualifikation, beruhend auf Kenntnissen, Kompetenzen sowie Verantwortung und Autonomie
Angaben zur Akkreditierung	Informationen über die Akkreditierung der ausstellenden Stelle, einschließlich des Zuständigkeitsgebiets und des einschlägigen Rechtsrahmens
Berufserfahrung, sofern zutreffend	Berufserfahrung, die zwecks Erwerbs der Qualifikation gesammelt wurde
Berufsbezeichnung, sofern zutreffend	Berufsbezeichnung infolge der erworbenen Qualifikation
Zugangsrechte, sofern zutreffend	Erklärung zu den durch die Qualifikation erworbenen Zugangsrechten zu reglementierten Berufen

2. Optionale Datenfelder:

FELDBEZEICHNUNG	BESCHREIBUNG
Nationales Ausweisdokument des Inhabers und Land	Nationales Ausweisdokument und ausstellendes Land
Einheitliche Ressourcenkennung	URI zu einem Qualifikationsstandard, der in einer Qualifikationsdatenbank veröffentlicht ist, wie z. B.

[1] Vorzulegen für Qualifikationen, die ab dem [Datum des Geltungsbeginns der Verordnung] oder, falls im nationalen Qualifikationsrahmen des Mitgliedstaats verfügbar, vor diesem Datum ausgestellt wurden. Lernergebnisse werden gemäß den Europäischen Leitlinien für die Ausarbeitung und Abfassung auf Lernergebnissen basierender Kurzbeschreibungen von Qualifikationen beschrieben, siehe https://www.cedefop.europa.eu/files/6222_de.pdf.

[2] Sind keine Lernergebnisse verfügbar, ist eine Beschreibung vorzulegen. Bei digitalen Qualifikationsbescheinigungen, die zwischen dem [Datum der Annahme dieser Verordnung minus 10 Jahre] vergeben wurden, kann die Beschreibung der Qualifikation jedoch zu einem optionalen Datenfeld werden.

www.parlament.gv.at

(Uniform Resource Identifier, URI) zum Qualifikationsstandard	Europass, der durch den Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] eingerichtet wurde
Zuordnung zu ESCO-Fähigkeiten/Kompetenzen	Zuordnung zu der europäischen Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe
Lern-/Studienzeitraum	Offizielle Dauer des Lernprogramms, ausgedrückt in Zeit oder Leistungspunkten des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen[2]
Noten/Beurteilungen	Erreichte Noten oder Punktzahl mit einer Erläuterung der Benotungs- oder Beurteilungsskala
Lernmethode	Art des Unterrichts, z. B. Vollzeit-, Teilzeit- oder Fernunterricht
Hauptfächer/Module	Liste der wichtigsten Fächer oder Module, die Gegenstand des Lern- oder Studienprogramms sind
Praktische Ausbildung	Angaben zu einer obligatorischen praktischen Ausbildung, die abgeschlossen wurde
Bewertungsmethoden	Angaben zu den Bewertungsmethoden (z. B. Prüfung, Projektarbeit)
Unterrichtssprache	Hauptsprache(n), in der/denen das Programm unterrichtet wurde
Titel Abschlussarbeit/Abschlussprojekt	Titel der Abschlussarbeit oder des Abschlussprojekts, sofern zutreffend
Internationale Mobilität	Informationen über im Rahmen des Programms absolvierte Auslandsaufenthalte

3. Die in diesem Anhang erfassten Datenfelder können nur durch zusätzliche Daten ergänzt werden, sofern dies für das Funktionieren der einschlägigen Daten in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität erforderlich ist. Ansonsten dürfen in die digitale Qualifikationsbescheinigung gemäß Artikel 4 Absatz 2 keine anderen als die in diesem Anhang aufgeführten Datenfelder aufgenommen werden.

[3] Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 42, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2018/646/oj).

[4] https://education.ec.europa.eu/de/education-levels/higher-education/inclusive-and-connected-higher-education/european-credit-transfer-and-accumulation-system.

www.parlament.gv.at

Anhang III

Europäischer Qualifikationsrahmen

Jedes der acht Niveaus wird durch eine Reihe von Deskriptoren definiert, die die Lernergebnisse beschreiben, die für die Erlangung der diesem Niveau entsprechenden Qualifikationen in allen Qualifikationssystemen erforderlich sind.

	Kenntnisse	**Kompetenzen**	**Verantwortung und Selbstständigkeit**
	Kenntnisse – unterschieden nach theoretischem Wissen und/oder Faktenwissen	Kompetenzen – unterschieden nach kognitiven Kompetenzen (unter Einsatz von logischem, intuitivem und kreativem Denken) und praktischen Kompetenzen (mit feinmotorischen Fähigkeiten und dem Einsatz von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten)	Verantwortung und Selbstständigkeit – die Fähigkeit von Lernenden, Kenntnisse und Kompetenzen selbstständig und verantwortungsbewusst anzuwenden
Niveau 1 – zur Erreichung von Niveau 1 erforderliche Lernergebnisse	grundlegendes Allgemeinwissen	grundlegende Kompetenzen, die zur Erledigung einfacher Aufgaben erforderlich sind	Arbeiten oder Lernen unter direkter Anleitung in einem strukturierten Kontext
Niveau 2 – zur Erreichung von Niveau 2 erforderliche Lernergebnisse	grundlegendes Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich	grundlegende kognitive und praktische Kompetenzen, die zur Nutzung einschlägiger Informationen erforderlich sind, um Aufgaben zu erledigen und Routineprobleme unter Verwendung einfacher Regeln und Werkzeuge zu lösen	Arbeiten oder Lernen unter Anleitung mit einem gewissen Maß an Selbstständigkeit
Niveau 3 – zur Erreichung von Niveau 3 erforderliche Lernergebnisse	Kenntnisse von Fakten, Grundsätzen, Verfahren	eine Reihe kognitiver und praktischer Kompetenzen zur Erledigung von Aufgaben und zur	Übernahme von Verantwortung für die Erledigung von Arbeits- oder Lernaufgaben,

www.parlament.gv.at

	Kenntnisse	**Kompetenzen**	**Verantwortung und Selbstständigkeit**
	und allgemeinen Konzepten in einem Arbeits- oder Lernbereich	Lösung von Problemen, wobei grundlegende Methoden, Werkzeuge, Materialien und Informationen ausgewählt und angewandt werden	Anpassung des eigenen Verhaltens an die jeweiligen Umstände bei der Lösung von Problemen
Niveau 4 – zur Erreichung von Niveau 4 erforderliche Lernergebnisse	breites Spektrum an Faktenwissen und theoretischem Wissen in einem Arbeits- oder Lernbereich	eine Reihe kognitiver und praktischer Kompetenzen, die erforderlich sind, um Lösungen für spezielle Probleme in einem Arbeits- oder Lernbereich zu finden	selbstständiges Tätigwerden innerhalb der Handlungsparameter von Arbeits- oder Lernkontexten, die in der Regel bekannt sind, sich jedoch ändern können; Beaufsichtigung der Routinearbeit anderer Personen, wobei eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeits- oder Lernaktivitäten übernommen wird
Niveau 5 (*) – zur Erreichung von Niveau 5 erforderliche Lernergebnisse	umfassendes, spezialisiertes Faktenwissen und theoretischem Wissen in einem Arbeits- oder Lernbereich sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse	umfassende kognitive und praktische Kompetenzen, die erforderlich sind, um kreative Lösungen für abstrakte Probleme zu erarbeiten	Leiten und Beaufsichtigen in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen nicht vorhersehbare Änderungen auftreten; Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen

www.parlament.gv.at

	Kenntnisse	**Kompetenzen**	**Verantwortung und Selbstständigkeit**
Niveau 6 (**) – zur Erreichung von Niveau 6 erforderliche Lernergebnisse	fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen	fortgeschrittene Kompetenzen, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen und zur Lösung komplexer und unvorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind	Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersagbaren Arbeits- oder Lernkontexten; Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen
Niveau 7 (***) – zur Erreichung von Niveau 7 erforderliche Lernergebnisse	hoch spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder innovative Forschung; kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen	spezialisierte Problemlösungskompetenzen im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren	Leitung und Gestaltung komplexer, sich verändernder Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern; Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams

www.parlament.gv.at

	Kenntnisse	Kompetenzen	Verantwortung und Selbstständigkeit
	verschiedenen Bereichen		
Niveau 8 (****) – zur Erreichung von Niveau 8 erforderliche Lernergebnisse	Spitzenkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen	in höchstem Maße fortgeschrittene und spezialisierte Kompetenzen und Methoden, einschließlich Synthese und Evaluierung, zur Lösung zentraler Problemstellungen in den Bereichen Forschung und/oder Innovation und zur Erweiterung oder Neudefinition vorhandener Kenntnisse oder beruflicher Praxis	fachliche Autorität, Innovationsfähigkeit, Selbstständigkeit, wissenschaftliche und berufliche Integrität und nachhaltiges Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen oder Verfahren in führenden Arbeits- oder Lernkontexten, einschließlich der Forschung

Kompatibilität mit dem Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum

Im Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum sind Deskriptoren für drei Studienzyklen vorgesehen – dies wurde im Rahmen des Bologna-Prozesses von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministern auf ihrer Tagung in Bergen im Mai 2005 vereinbart. Jeder Deskriptor für einen Studienzyklus ist eine allgemeine Aussage über gängige Erwartungen hinsichtlich der Leistungen und Fähigkeiten, die mit den am Ende eines Studienzyklus erworbenen Qualifikationen verbunden sind.

(*) Der von der Joint Quality Initiative im Rahmen des Bologna-Prozesses entwickelte Deskriptor für den Kurzzyklus (der Bestandteil des ersten Zyklus oder mit diesem verknüpft sein kann) entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 5 erforderlichen Lernergebnissen.

(**) Der Deskriptor für den ersten Zyklus entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 6 erforderlichen Lernergebnissen.

(***) Der Deskriptor für den zweiten Zyklus entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 7 erforderlichen Lernergebnissen.

(****) Der Deskriptor für den dritten Zyklus entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 8 erforderlichen Lernergebnissen.

www.parlament.gv.at

Anhang IV

Mindestdatenanforderungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b

1. Mindestdatenanforderungen für Informationen über Qualifikationen:

DATEN	Obligatorisch/Fakultativ
Bezeichnung der Qualifikation	Obligatorisch
Feld[1.]	Obligatorisch
Land (Länder)/Region(en) (Code)	Obligatorisch
EQR-Niveau	Obligatorisch
NQR-Niveau	Obligatorisch
Dokumentation der Lernergebnisse	Obligatorisch
Ausstellende Stelle(n)[3]	Obligatorisch
Leistungspunkte/theoretischer Arbeitsaufwand zur Erzielung der Lernergebnisse	Fakultativ
Interne Qualitätssicherungsverfahren	Fakultativ
Externe Qualitätssicherungs-/Regulierungsstelle	Fakultativ
Weitere Informationen über die Qualifikation	Fakultativ
Kennung verwandter Abschlüsse für das gleiche Studienprogramm	Fakultativ
Informationsquelle	Fakultativ
Link zu einschlägigen ergänzenden Dokumenten	Fakultativ
Einheitliche Ressourcenkennung (Uniform Resource Identifier, URI) der Qualifikation	Obligatorisch
Zulassungsvoraussetzungen für den Erwerb einer Qualifikation	Fakultativ

[1] ISCED-F 2013.

[2] Die erforderlichen Mindestangaben zu der ausstellenden Stelle/Stellen sollen das Auffinden von Informationen über diese erleichtern; hierzu zählen ihre Bezeichnung oder gegebenenfalls die Bezeichnung der Gruppe der ausstellenden Stellen, ergänzt um eine URI oder Kontaktangaben.

www.parlament.gv.at

Ablaufdatum (sofern relevant)	Fakultativ
Wege zum Erwerb der Qualifikation	Fakultativ
Bezug zu Berufen oder Ausbildungsbereichen	Fakultativ

2. Mindestdatenanforderungen für Informationen zu den ausstellenden Stellen:

GEGENSTAND/KONZEPT	BESCHREIBUNG	OBLIGATORISCH/FAKULTATIV
Eindeutige Kennung	Eindeutige Eintragskennung der ausstellenden Stelle	Obligatorisch
Rechtliche Bezeichnung	Rechtliche Bezeichnung der Organisation (mehrsprachig, eine pro Sprache)	Obligatorisch
Anschrift	Identifizierbare Anschrift der Organisation	Obligatorisch
Registrierungskennung	Kennung der offiziellen Registrierung bei der Registrierungsstelle	Fakultativ
URI der Akkreditierung	Link zu zugehörigem Akkreditierungseintrag/zugehörigen Akkreditierungseinträgen	Fakultativ
Typ	Art/Kategorie der Organisation	Fakultativ
Status	Status der Veröffentlichung	Fakultativ
Kontaktinformationen	Kontaktinformationen	Fakultativ
Veröffentlichende Stelle	Für die Veröffentlichung des Eintrags zuständige Stelle	Fakultativ
Referenz zur vormals zuständigen ausstellenden Stelle	Im Nachfolgefall – Überleitung zu einer anderen ausstellenden Stelle	Fakultativ

3. Mindestdatenanforderungen für Informationen über Akkreditierungen:

www.parlament.gv.at

GEGENSTAND/KONZEPT	BESCHREIBUNG	OBLIGATORISCH/FAKULTATIV
Eindeutige Kennung	Eindeutige Kennung des Akkreditierungseintrags	Obligatorisch
Bezeichnung	Bezeichnung der Ressource (mehrsprachig, eine pro Sprache)	Obligatorisch
Akkreditierende Stelle	Behörde für Qualitätssicherung, die die Akkreditierungsentscheidung ausstellt	Obligatorisch
URI der ausstellenden Stelle	URI der ausstellenden Stelle, deren Tätigkeiten akkreditiert werden	Obligatorisch
Typ	Art/Kategorie der Akkreditierung (kontrolliertes Vokabular)	Obligatorisch
Territoriale Zuständigkeit	Verwaltungsgebiete, in denen die Akkreditierung gültig ist	Obligatorisch
Beschreibung	Freitextfeld zur Beschreibung der Ressource	Obligatorisch
Entscheidung	Entscheidung der für die Qualitätssicherung zuständigen Behörde	Obligatorisch
Bericht	Offizielles Ausstellungsdatum	Obligatorisch
Ausstellungsdatum	Zeitraum, für den die Akkreditierung gilt/galt	Fakultativ
EQR-Niveau	EQR-Niveaus, die die Akkreditierung abdeckt	Fakultativ
[Kurzbeschreibung] Programm	Spezifisches Programm/Qualifikation, für das/die die Akkreditierung gilt	Fakultativ
Ergänzende Dokumente	Zusätzliche, öffentlich zugängliche	Fakultativ

www.parlament.gv.at

	Dokumentation	
Veröffentlichende Stelle	Für die Veröffentlichung des Eintrags zuständige Stelle	Fakultativ

www.parlament.gv.at

Anhang V

Spezifikation für Datenfelder in digitalen Qualifikationsbescheinigungen gemäß Artikel 9 Absatz 4

1. Erforderliche Mindestdatenfelder

FELDBEZEICHNUNG	BESCHREIBUNG
Vorname	Vorname des Inhabers
Familienname	Geburtsdatum des Inhabers
Geburtsdatum	Land als Alpha-2-Ländercode gemäß ISO 3166-1 oder Staat, Provinz, Distrikt oder Gebiet, Gemeinde, Stadt, Kleinstadt oder Dorf, in der/dem der Nutzer, auf den sich die Inhaberdaten beziehen, geboren wurde
Geburtsort	Land als Alpha-2-Ländercode gemäß ISO 3166-1 oder Staat, Provinz, Distrikt oder Gebiet, Gemeinde, Stadt, Kleinstadt oder Dorf, in der/dem der Nutzer, auf den sich die Inhaberdaten beziehen, geboren wurde
Staatsangehörigkeit	Ein oder mehrere Alpha-2-Ländercodes nach ISO 3166-1, die die Staatsangehörigkeit (die Staatsangehörigkeiten) eines Inhabers angeben
Bezeichnung der Qualifikation	Offizielle Bezeichnung der Qualifikation, in mindestens einer Sprache
Gültig ab	Datum und Uhrzeit der Ausstellung der digitalen Qualifikationsbescheinigung
Gültig bis	Datum und Uhrzeit des Ablaufs der Gültigkeit der digitalen Qualifikationsbescheinigung
EQR-Niveau (sofern zutreffend)	Sofern verfügbar und nur für Qualifikationen, die nach 2008 im Einklang mit dem einschlägigen nationalen Qualifikationsrahmen, der auf den Europäischen Qualifikationsrahmen Bezug nimmt, vergeben wurden: anwendbares Niveau des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR)
NQR-Niveau (sofern zutreffend)	Sofern für die Qualifikation verfügbar, die im nationalen Qualifikationsrahmen aufgeführt ist
Aussteller	Rechtliche Kennung, Name und Standort der ausstellenden Organisation, die die digitale Qualifikationsbescheinigung ausgestellt hat

www.parlament.gv.at

Ausstellende Stelle(n)	Rechtliche Kennung, Name und Sitz der ausstellenden Stelle(n), die die Qualifikation vergeben hat/haben
Land/Länder der Vergabe der Qualifikation	Mitgliedstaat(en), in dem (denen) die Qualifikation vergeben wurde
Gegebenenfalls Region der Vergabe	Gegebenenfalls Code der Region, in der die Qualifikation vergeben wurde
Datum der Vergabe	Datum, an dem die Qualifikation offiziell vergeben wurde
Akkreditierungsnachweis	Formaler Nachweis der Akkreditierung der ausstellenden Stelle zum Zeitpunkt der Vergabe; existiert die ausstellende Stelle nicht mehr in ihrer ursprünglichen Rechtsform, Nachweis der Rechtsnachfolge, der den Übergang auf die den Nachweis vorlegende Stelle belegt
Berufserfahrung, sofern zutreffend	Berufserfahrung, die zwecks Erwerbs der Qualifikation gesammelt wurde
Berufsbezeichnung, sofern zutreffend	Berufsbezeichnung infolge der vergebenen Qualifikation
Zugangsrechte, sofern zutreffend	Erklärung zu den durch die Qualifikation erworbenen Zugangsrechten zu reglementierten Berufen

2. Optionale Datenfelder:

FELDBEZEICHNUNG	BESCHREIBUNG
Nationaler Personalausweis des Inhabers und Land	Nationaler Personalausweis und ausstellendes Land
Qualifikationsbezeichnung in einer gemeinsam vereinbarten Sprache	Offizielle Bezeichnung in der gemeinsam vereinbarten Sprache
Fachgebiet der allgemeinen und/oder beruflichen Bildung	Fachgebiet gemäß den ISCED-Bildungsbereichen (ISCED-F-2013)
Beschreibung der Qualifikation	Beschreibung der Qualifikation, beruhend auf Wissen, Fähigkeiten/Kompetenzen, Verantwortung und Autonomie
Zuordnung zu ESCO-Fähigkeiten/Kompetenzen	Zuordnung zu der europäischen Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und

www.parlament.gv.at

	Berufe
Lern-/Studienzeitraum	Offizielle Dauer des Lernprogramms, ausgedrückt in Zeit oder Leistungspunkten des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen
Noten/Beurteilungen	Erreichte Noten oder Punktzahl mit einer Erläuterung der Benotungs- oder Bewertungsskala
Kopie des Originalen Qualifikationsdokuments	Eingebettetes Bild oder Scan des Originals der dem Inhaber ausgestellten physischen Qualifikation, sofern verfügbar[4]
Lernmethode	Art des Unterrichts, z. B. Vollzeit-, Teilzeit- oder Fernunterricht
Hauptfächer/Module	Liste der wichtigsten Fächer oder Module, die Gegenstand des Lern- oder Studienprogramms sind
Praktische Ausbildung	Angaben zu einer obligatorischen praktischen Ausbildung, die abgeschlossen wurde
Bewertungsmethoden	Angaben zu den Bewertungsmethoden (z. B. Prüfung, Projektarbeit)
Sprache	Hauptsprache(n), in der/denen das Programm unterrichtet wurde
Titel Abschlussarbeit/Abschlussprojekt	Titel der Abschlussarbeit oder des Abschlussprojekts, sofern zutreffend
Internationale Mobilität	Informationen über im Rahmen des Programms absolvierte Auslandsaufenthalte

3. Die in diesem Anhang erfassten Datenfelder können nur durch zusätzliche Daten ergänzt werden, sofern dies für das Funktionieren der einschlägigen Daten in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität erforderlich ist. Ansonsten dürfen in die digitalen Qualifikationsbescheinigungen gemäß Artikel 9 Absatz 4 keine anderen als die in diesem Anhang aufgeführten Datenfelder aufgenommen werden.

[4] https://education.ec.europa.eu/de/education-levels/higher-education/inclusive-and-connected-higher-education/european-credit-transfer-and-accumulation-system.

www.parlament.gv.at